

Kerzenhersteller und Wachsbildner/ Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin

AUSBILDUNG GESTALTEN

Kerzenhersteller und Wachsbildner/ Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin

**Online-Berufsinformation
zur Ausbildungsordnung**

**Die Umsetzungshilfe zur Unterstützung
der betrieblichen Ausbildungspraxis**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2016 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
www.bibb.de

Konzeption und Redaktion:

Markus Bretschneider

Tel.: 0228 | 107-1002
E-Mail: bretschneider@bibb.de

Petra Fitzner-Kohn

Tel.: 0228 | 107-1350
E-Mail: fitzner-kohn@bibb.de

Beteiligte Sachverständige:

Thomas Neger

Städtische Berufsschule für Farbe und
Gestaltung
Luisenstraße 11
80333 München
Tel.: 089 | 233 32805
Fax: 089 | 233 32811
E-Mail: thomas.neger@msvergolder.muenchen.musin.de
Internet: www.fachschule-muenchen.de

Christiane Winkler

Wachsziehermeisterin/Betriebswirtin
des Handwerks
Steigstraße 43 A
89362 Offingen
Tel.: 08224 | 801111
E-Mail: winkler.4@t-online.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Bayerische Wachszieherinnung

– Bundesinnung –
Maria-Hilf-Straße 23
86391 Stadtbergen
Tel.: 0821 | 43 55 02
Fax: 0821 | 43 69 93
E-Mail: w.reich@kerzeninnung.de
Internet: www.kerzeninnung.de

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Abteilung Arbeitspolitik
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Tel.: 0511 | 43 66 06
Fax: 0511 | 43 69 93
E-Mail: info@igbce.de
Internet: www.igbce.de

Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Referat IIB Berufliche Bildung, Weiterbildung und Sport

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25 41 84 99
Fax: 030 | 25 41 84 50
E-Mail: berufsbildung@kmk.org
Internet: www.kmk.org

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Abteilung Berufliche Bildung

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 030 | 206 190
Fax: 030 | 206 19460
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Layout und Satz:

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld
Christiane Zay, Potsdam

Herstellung:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Arbeitsbereich 1.4 – Publikationsmanagement/Bibliothek

ISBN 978-3-945981-54-2

Die veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt
die Meinung des Herausgebers dar.

Abbildungen:

Die Fotos wurden freundlicherweise von der Firma Kerzen Schlösser
(www.kerzenschloesser.de) zur Verfügung gestellt.



Der Inhalt dieses Werkes steht unter
einer Creative-Commons-Lizenz
(Lizenztyp: Namensnennung –
Keine kommerzielle Nutzung –
Keine Bearbeitung – 4.0 Deutschland).

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-
Commons-Infoseite <http://www.bibb.de/cc-lizenz>

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek
angemeldet und archiviert: urn:nbn:de: 0035-0623-5

Internet: www.bibb.de/ausbildung-gestalten

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen und BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wesentliche Unterstützung in der Ausbildungspraxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für Kerzenhersteller und Wachsbildner und Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. Mit der vorliegenden Online-Berufsinformation werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Neben

konkreten Hilfestellungen für die betriebliche Praxis stellt diese Arbeitshilfe zunächst einige Rahmenbedingungen vor. Ab Kapitel 2 folgt dann die betriebliche Umsetzung der Ausbildung.

Damit leistet das vorliegende Praxishandbuch für den Ausbildungsberuf „Kerzenhersteller und Wachsbildner und Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin“ einen wichtigen Beitrag für die Gestaltung einer qualifizierten Berufsausbildung.

Ich wünsche mir eine umfassende Verbreitung und Anwendung bei betrieblichen Ausbildern und Ausbilderinnen, Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen, Prüfern und Prüferinnen sowie den Auszubildenden selbst. Den Autorinnen und Autoren gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im September 2016



Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser, Präsident
Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhalt

1	Informationen zum Ausbildungsberuf.....	7
1.1	Warum eine Neuordnung?	8
1.2	Was ist neu?.....	8
1.3	Historische Entwicklung des Berufs	10
1.4	Handwerkliche Arbeitsverfahren und berufstypische Werkzeuge	10
1.5	Karriere und Weiterbildung.....	12
2	Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	13
2.1	Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan	14
2.1.1	Paragrafen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen	14
2.1.2	Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen	27
2.1.3	Zeitliche Richtwerte	52
2.1.4	Betrieblicher Ausbildungsplan	52
2.1.5	Schriftlicher Ausbildungsnachweis	54
2.2	Hilfen zur Durchführung der Ausbildung	55
2.2.1	Vollständige Handlung	55
2.2.2	Maßnahmen zur Systematisierung der Ausbildung in Arbeitsprozessen	56
3	Berufsschule.....	59
3.1	Berufsbezogene Vorbemerkungen.....	60
3.2	Lernfelder.....	60
4	Prüfungen	69
4.1	Allgemeine Informationen	70
4.1.1	Anforderungen an Prüfungen	70
4.1.2	Prüfungsinstrumente	72
4.1.3	Zwischenprüfung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung.....	73
4.1.4	Abschluss- und Gesellenprüfung.....	73
4.2	Berufsspezifische Informationen	75
4.2.1	Übersicht über die einzelnen Prüfungsleistungen	75
4.2.2	Struktur der Zwischenprüfung.....	76
4.2.3	Struktur der Abschluss- und Gesellenprüfung	77

5	Weiterführende Informationen	79
5.1	Fachliteratur.....	80
5.2	Links	80
5.3	Adressen	82
5.4	Nützliche Hinweise und Begriffserläuterungen	84
5.5	Abbildungsverzeichnis	89
6	Anhang	91
	Muster betrieblicher Ausbildungsplan.....	92



1 Informationen zum Ausbildungsberuf

1.1 Warum eine Neuordnung?

Inhaltliche und technische Weiterentwicklungen sowie Veränderungen in der betrieblichen Aufbau- und Ablauforganisation erfordern in regelmäßigen Abständen eine Modernisierung von anerkannten Ausbildungsberufen. Seit der letzten Modernisierung der Berufsausbildung zum Wachszieher und zur Wachszieherin vom 21. Dezember 1984 sind inzwischen mehr als 30 Jahre vergangen. In dieser Zeit hat sich die Arbeitswelt, insbesondere im Hinblick auf eine zunehmende Digitalisierung von Arbeitsprozessen und technische Kommunikation, zum Teil grundlegend verändert. Wenngleich Herstellungsprozesse von Kerzen und wachsbildnerischen Produkten nach wie vor in hohem Maße handwerkliches Geschick benötigen, so haben sich trotzdem technische Veränderungen im Sinne einer zunehmenden Automatisierung ergeben, welche eine Modernisierung von Ausbildungsinhalten ebenso wie von Prüfungsbestimmungen immer dringender erscheinen ließen. Darüber hinaus haben auch Aspekte wie Kundenorientierung und Qualitätssicherung in den letzten Jahrzehnten einen spürbaren Bedeutungszuwachs erfahren.

Eine weitere Begründung für die Neuordnung liegt in der Veränderung der Struktur des Ausbildungsberufes. Die beiden Differenzierungen Kerzenherstellung und Wachsbildnerie rücken mit dem Wechsel von Fachrichtungen zu Schwerpunkten inhaltlich näher zusammen. Grundlegende Ausbildungsinhalte aus beiden Bereichen sind damit schwerpunktübergreifend allen Auszubildenden zu vermitteln. Die angehenden Fachkräfte verfügen somit über eine breite qualifikatorische Basis sowohl in der Kerzenherstellung wie auch in der Wachsbildnerie. Damit wird nicht zuletzt ein Beitrag zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und beruflichen Mobilität auf sich wandelnden Arbeitsmärkten geleistet, so wie es § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes fordert.

1.2 Was ist neu?

Neuerungen im anerkannten Ausbildungsberuf Kerzenhersteller und Wachsbildner und Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin lassen sich sowohl auf inhaltlicher wie auch auf konzeptioneller Ebene erkennen.

Auf konzeptioneller Ebene ist der auffälligste Unterschied zur bisherigen Ausbildungsordnung die Wahl des Strukturmodells. Handelte es sich bislang um einen Ausbildungsberuf mit den Fachrichtungen Kerzenherstellung und Wachsbildnerie, so handelt es sich nun um einen Ausbildungsberuf mit den Schwerpunkten Kerzenherstellung und Wachsbildnerie.

Im Unterschied zu Fachrichtungen, in denen sich differenzierte Inhalte im dritten Ausbildungsjahr in einem eigenen Teil des Berufsprofils niederschlagen und sich auf dieser Ebene damit von anderen Bestandteilen des Berufsprofils abgrenzen, finden sich Schwerpunkte nicht als eigenständiger Teil des Berufsprofils. Im zeitlichen Umfang von einem halben Jahr werden Teile des Berufsprofils hier „lediglich“ vertieft. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Prüfungsbestimmungen für Ausbildungsberufe mit Fachrichtungen fachrichtungsspezifisch formuliert werden müssen. In Prüfungsbestimmungen von Ausbildungsberufen mit Schwerpunkten sind schwerpunktspezifische Inhalte jedoch nicht zwingend zu berücksichtigen. Es besteht jedoch die Möglichkeit dazu, die im vorliegenden Fall auch genutzt wurde.

Auf inhaltlicher Ebene finden sich zunächst traditionelle und bewährte Inhalte wie die auftragsbezogene Auswahl von Rohstoffen, die Komposition von Brennmassen, die Herstellung von Abgussformen und das Fertigen von Kerzen, Dekoren, Plastiken und Reliefs unter Anwendung manueller und maschineller Fertigungsverfahren. Diese Inhalte stellen nach wie vor den Kern der Berufsausbildung dar.

Ein deutlich erweiterter bzw. gänzlich neuer Ausbildungsinhalt ist das Entwickeln von Konzepten sowie das Gestalten und Präsentieren von Entwürfen, welches ausgehend von der gezielten Sammlung von Anregungen über das Anfertigen und Abwickeln von Skizzen bis hin zur Wirtschaftlichkeitsberechnung von Konzepten und deren Präsentation reicht. Hierfür sind alleine acht Wochen Ausbildungszeit vorgesehen. Eine besonders



Abb. 1: Verzierte Osterkerzen

augenfällige Neuerung sind die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen sowie Kundenorientierung und Beratung im Umfang von insgesamt elf Wochen. Neben der Anwendung betrieblicher Qualitätssicherungssysteme und Qualitätsstandards spiegelt sich hier die wachsende Bedeutung der Bezugnahme auf Kundenwünsche wider, die bei der Beratung über Produkte und Dienstleistungen ansetzt und bis zur Entgegennahme von Reklamationen und dem Finden kundengerechter und einvernehmlicher Lösungen reicht.

Im Hinblick auf den unmittelbaren Herstellungsprozess ist das Beurteilen des Abbrandes von Kerzen ein völlig neuer Teil des Berufsprofils. Hier sind Brennversuche unter Berücksichtigung des späteren Verwendungszweckes vorzunehmen und die Rußentwicklung zu messen sowie zu beurteilen. Angereichert wurde die modernisierte Ausbildung auch um das Lagern und Kommissionieren von Produkten. Eine weitere Neuerung ist schließlich die Mitwirkung an der Kontrolle von Kosten und Leistungen, welche einen zeitlichen Rahmen von vier Wochen ausmacht. Dieser Ausbildungsinhalt soll den angehenden

Fachkräften unter anderem einen ersten Eindruck über Möglichkeiten, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen, aber auch Risiken einer möglichen späteren Selbstständigkeit verschaffen.

Andere Inhalte, wie das Herstellen von Wachsplatten oder Wachsstöcken, haben im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren und finden sich nun in einem zeitlich wesentlich geringeren Umfang wieder.

Auf konzeptioneller Ebene wurde das bereits in der Verordnung über die Berufsausbildung aus dem Jahr 1984 umgesetzte Konzept der handlungsorientierten Formulierung von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen im Ausbildungsrahmenplan konsequent fortgeführt. Eine Neuerung findet sich diesbezüglich in den Prüfungsbestimmungen. Während die bisherige Zwischen- und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung noch in eine Fertigkeitens- und eine Kenntnisprüfung gegliedert waren, wird diese Unterteilung in den modernisierten Prüfungsbestimmungen durch einen ganzheitlichen Ansatz, der fachliches Können und Wissen in allen Prüfungsbereichen gemeinsam berücksichtigt, ersetzt.

Die Struktur der Zwischenprüfung und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt und wurde beibehalten.

1.3 Historische Entwicklung des Berufs

Aufgrund seiner Eigenschaften und unterschiedlichen Verwendbarkeit besitzt Wachs seit jeher eine große Bedeutung. Der Handel mit Wachs, das in vergangenen Zeiten als Monopolgut galt, blickt daher auch auf eine lange und traditionsreiche Geschichte zurück. Ein erster Kristallisationspunkt für die Herausbildung des Kerzenmachergewerbes war die Entwicklung von Städten im Mittelalter. Zunächst in einer selbstständigen Zunft organisiert, ging das Kerzenmachergewerbe später eine Zunftverbindung mit dem Lebzeltergewerbe ein. Lebzelterei und Wachszieherei bildeten jedoch nur vorübergehend ein Doppelgewerbe. Die heutigen Betriebe, in denen Kerzen und Wachsbilder hergestellt werden, entstanden aus der Lebzeltierzunft, die sich im Wesentlichen auf die Verarbeitung und den Handel mit Honig und Bienenwachs gründete. Durch den technischen Fortschritt gegen Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden dann allmählich fabrikähnliche Anlagen zur Herstellung von Kerzen. Die Bayerische Wachszieher-Innung wurde als Zusammenschluss schwäbischer Wachszieherbetriebe am 25. November 1946 ins Leben gerufen. Auf Basis des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wurde erstmalig im Jahr 1984 eine Verordnung über die Berufsausbildung zum Wachszieher und zur Wachszieherin erlassen.

1.4 Handwerkliche Arbeitsverfahren und berufstypische Werkzeuge

Handwerkliche Arbeitsverfahren lassen sich im Hinblick auf die Kerzenherstellung und die Wachsbildnerei unterscheiden.

Für die Herstellung von Kerzen lassen sich verschiedene Arbeitsverfahren und damit im Zusammenhang stehende Werkzeuge und Maschinen unterscheiden. Das Aufgießen einer Kerze vom Docht erfolgt heute nur noch in Einzelfällen und erfolgt vor allem zur Herstellung von großen Votiv- und Osterkerzen.

Beim Tauchen werden Kerzenstränge, die dünner sind als die fertige Kerze, wiederholt in flüssiges Wachs getaucht, sodass sich der Durchmesser allmählich vergrößert. Indem man mehrere Kerzen an Hölzern befestigt, kann dieser Vorgang manuell erfolgen. Im Hinblick auf ein möglichst arbeitseffizientes Vorgehen kommen aber vor allem Tunkmaschinen im Sinne von Tauchkarussells zum Einsatz.

Für das Ziehen von Kerzen kommen Zugbänke zum Einsatz. Handzugbänke gehören dabei zu den ältesten Arbeitsverfahren. Sie wurden zunächst durch halbautomatische und später durch kontinuierlich arbeitende Zugmaschinen abgelöst. Beide bestehen aus zwei Zugtrommeln, zwischen denen sich ein Kaliber befindet, über das der gewünschte Durchmesser der Kerze gewährleistet wird. Der auf den Trommeln aufgespannte Docht wird durch eine mit flüssigem Wachs gefüllte



Abb. 2: Handtauchen



Abb. 3: Kontinuierliche Zuzanlage

Zugwanne gezogen, sodass sich sein Durchmesser „Zug um Zug“ vergrößert. Im Unterschied zur halbautomatischen Zugmaschine, bei welcher der Docht in einer begrenzten Länge eingesetzt und der fertige Kerzenstrang von den Trommeln entnommen wird, kann bei kontinuierlich arbeitenden Zugmaschinen der fertige Kerzenstrang, ohne dass dieser unterbrochen und ein neuer Zug erforderlich wird, beständig entnommen und weiter bearbeitet werden.

Das Gießen von Kerzen ist das älteste Herstellungsverfahren. Hier besteht das Grundprinzip darin, eine flüssige Brennkombi- position in eine Form zu geben und diese zu einem festen Körper erstarren zu lassen. Auch hierfür wurden spezielle Gießmaschinen entwickelt.

In jüngerer Vergangenheit hat das Pressen von Kerzen beständig an Bedeutung gewonnen. Unter hohem Druck wird Pulver zur gewünschten Kerzenform zusammengepresst. Zur Verwendung kommen hier Kolbenpressen, Stempelpressen und Strangpressen.

Die hergestellten Kerzen werden im Anschluss weiterverarbeitet. So werden die fertigen Kerzenstränge mittels eines manuell bedienten Fallmessers oder vollautomatischer Schneid- und Fräsmaschinen auf die gewünschte Länge geschnitten. Zudem können sie geköpft werden, das heißt, den Kerzen werden Spitzen gegeben. Zur Glättung der Oberflächen von getauchten und getunkten Kerzen werden diese zudem auf Steinplatten mit Rollbrettern gerollt. Darüber



Abb. 4: Kopf fräsen

hinaus besteht die Möglichkeit, Kerzen zu konisieren, das heißt den Kerzenfuß für die Aufnahme in Halterungen von Leuchtern zu bearbeiten. Altkerzen werden in der Regel gelocht. Auch diese Arbeitsverfahren werden zunehmend maschinell ausgeführt.

In der Wachsbilderei sind manuell durchgeführte Arbeiten nach wie vor Schwerpunkt der Tätigkeit. Ausgangspunkt der Fertigung von Wachsbildern ist die Herstellung von Konzepten. Auf der Basis von Skizzen und deren Abwicklungen werden mithilfe von Abgussformen aus Gips oder Silikon Einzel-exemplare oder Modelle für die Fertigung kleinerer oder größerer Serien hergestellt. Hierbei kommen Modellierhölzer, Schneidmesser und spezielle Verzierungswerkzeuge zum Einsatz. Dekore, Plastiken und Reliefs werden gegossen und können im Anschluss patiniert oder bemalt werden. Kerzen können durch Abziehbilder, Siebdruckverfahren, mehrfarbigen Transferdruck, vorgefertigte Wachsverzierungen oder Zwickeln verziert werden.

1.5 Karriere und Weiterbildung

Kerzenhersteller und Wachsbildner und Kerzenherstellerinnen und Wachsbildnerinnen arbeiten in handwerklichen und industriellen Betrieben der Kerzenfertigung, Veredelung von Kerzen und Herstellung von Reliefs und Skulpturen. Bundesweit werden insgesamt jährlich etwa 15 bis 20 Fachkräfte ausgebildet; die Übernahmechancen als Fachkraft sind sehr gut.

Aufbauend auf den Berufsabschluss kann – neben kurzzeitigen berufsbezogenen Weiterbildungsangeboten – eine Fortbildung zum Wachskiehermeister und zur Wachskiehermeisterin erfolgen. Grundlage hierfür ist die Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der **Meisterprüfung für das Wachskieher-Handwerk** vom 23.06.1987. Hier werden Tätigkeiten sowie Kenntnisse und Fertigkeiten aufgeführt, über welche ein Meister und eine Meisterin verfügen. Die Prüfungsanforderungen zerfallen derzeit in einen praktischen Teil, in dem eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen sind, sowie einen fachtheoretischen Teil mit sechs Prüfungsfächern. Hierbei handelt es sich um die Prüfungsfächer technische Mathematik, Zeichnen, Fachtechnologie, Gestaltung und Formgebung, Werkstoffkunde sowie Kalkulation.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an Hochschulen mit künstlerischer Ausrichtung weiterzuqualifizieren.

2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Der zentrale Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die Berufsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung zu vermitteln. Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Kernbereiche der Ausbildung abzudecken. Zudem lassen sich technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen im Laufe der Gültigkeit der Ausbildungsverordnung ohne Einschränkungen in die Ausbildung integrieren.

Die Ausbildungsziele sind durch die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan näher beschrieben.

2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

In diesem Kapitel werden zunächst die Paragraphen der Ausbildungsordnung und im Anschluss die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans erläutert. Ergänzend dazu finden sich Informationen zu zeitlichen Richtwerten, betrieblichem Ausbildungsplan und schriftlichem Ausbildungsnachweis.

2.1.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen

Für diese Umsetzungshilfe werden nachfolgend einzelne Paragraphen der Ausbildungsordnung erläutert (siehe hellbraune Kästen).

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule wurden am 3. August 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kerzenhersteller und Wachsbildner und zur Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin

**(Kerzenhersteller- und Wachsbildnerausbildungsverordnung – KhWbAusv)
vom 16. Juli 2015**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich. Das heißt, die Berufsausbildung zum Kerzenhersteller und Wachsbildner und zur Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen. Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen, hier die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Kerzenhersteller und Wachsbildner und zur Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite erarbeitet.

Kurzübersicht

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§ 1 bis 6)

Abschnitt 2: Zwischenprüfung (§ 7 bis 9)

Abschnitt 3: Abschluss- und Gesellenprüfung (§ 10 bis 18)

Abschnitt 4: Schlussvorschriften (§ 19 und 20)

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Kerzenherstellers und Wachsbildners und der Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin wird staatlich anerkannt nach

1. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und
2. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 32 Wachszieher der Handwerksordnung.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben. Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, hier die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern, nach § 71 BBiG und § 41 a HwO.

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder und Ausbilderinnen zu fördern.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (siehe § 1 Absatz 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 2 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Verkürzung der Ausbildungszeit

In besonderen Fällen kann die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Die Verkürzungsdauer ist unterschiedlich und hängt von der Vorbildung und/oder Leistung in der Ausbildung ab. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit beziehen (Teilzeitberufsausbildung).

Die Landesregierungen können über die Anrechnung von Bildungsgängen berufsbildender Schulen oder einer Berufsausbildung in sonstigen Einrichtungen bestimmen. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden an die zuständige Stelle.

Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die Verkürzungsdauer beträgt meist sechs Monate. Gegebenenfalls ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer für Auszubildende möglich, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) erfolgreich abgeschlossen haben.

Verlängerung der Ausbildungszeit

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Ausbildungszeit verlängern, wenn dies erforderlich ist. Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung*, aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung nicht bestehen (§ 21 Absatz 3 BBiG).

* Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (siehe auch **Kapitel 2.1.2**) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Qualifikation von Kerzenherstellern und Wachsbildnern und Kerzenherstellerinnen und Wachsbildnerinnen, die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Ausbilderinnen sowie den Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben als Mindestanforderung sicherzustellen. Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die betrieblichen Ausbildungspläne (siehe **Kapitel 2.1.4**) erarbeitet, welche die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebspezifisch regeln.

Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vertiefung und -breite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, ist dies z. B. im Wege der Verbundausbildung sicherzustellen. Dies kann z. B. im Rahmen von Kooperationen zwischen Unternehmen geschehen.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang abgewichen werden kann. Diese Klausel ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans auf die verschiedenen betrieblichen Strukturen.

Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an Kerzenhersteller und Wachsbildner und Kerzenherstellerinnen und Wachsbildnerinnen ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind.

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich, dass Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

Ziel des Ausbildungsbetriebs ist es, Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachbezogene und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die sich in konkreten Handlungen verwirklichen können. Was im Einzelnen darunter zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbstständigkeit entfalten kann, wird von den Rahmenbedingungen des Betriebs beeinflusst. Demnach bedeutet:

Selbstständiges Planen:

- ▶ Arbeitsschritte festlegen (Arbeitsablaufplan),
- ▶ Maschinen, Geräte und Hilfsmittel festlegen,
- ▶ Materialbedarf ermitteln,
- ▶ Ausführungszeit einschätzen;

Selbstständiges Durchführen:

- ▶ die Arbeit ohne Anleitung Dritter durchführen; Selbstständiges Kontrollieren:
- ▶ das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben vergleichen,
- ▶ feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Korrekturen gegebenenfalls notwendig sind.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass Kerzenhersteller und Wachsbildner und Kerzenherstellerinnen und Wachsbildnerinnen im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen, beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit im Betrieb, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten, im Umgang mit Kunden und Kundinnen oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz, treffen können.

§ 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt
 - a) Kerzenherstellung oder
 - b) Wachsbildnerei sowie
3. schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

Schwerpunkte ermöglichen es, einen Teil der identischen Berufsbildpositionen in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern zu absolvieren, wobei die Ausbildungsinhalte jeweils unterschiedlich sind. Sie führen jedoch nicht zu Differenzierungen im Berufsbild. Für alle Schwerpunkte sind dementsprechend die Prüfungsbereiche und die nachzuweisenden Qualifikationen identisch. Eine Berücksichtigung der Schwerpunkte kann innerhalb der Prüfungsbereiche anhand von unterschiedlichen Gebieten bzw. Tätigkeiten – in denen die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen – erfolgen; in begründeten Fällen auch durch unterschiedliche Prüfungsbereiche.

(2) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Auswählen und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Halbfabrikaten,
2. Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsverfahren,
3. Auswählen und Verarbeiten von Dochten,
4. Beurteilen des Abbrandes von Kerzen,
5. Auswählen und Verarbeiten von Brennmassen,
6. Entwickeln von Konzepten sowie Gestalten und Präsentieren von Entwürfen,
7. Herstellen von Abgussformen,
8. Fertigen von Kerzen,
9. Be- und Verarbeiten von Farbmitteln und Lacken,
10. Herstellen von Dekoren, Plastiken und Reliefs,
11. Gestalten, Veredeln und Verzieren von Kerzen und Reliefs sowie
12. Lagern und Kommissionieren von Produkten.

(3) In welchen Berufsbildpositionen in dem jeweiligen Schwerpunkt weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, ergibt sich aus Abschnitt B der Anlage.

Gemeint sind hier die Schwerpunkte Kerzenherstellung und Wachsbildnerei.

(4) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
6. betriebliche und technische Kommunikation,
7. Einrichten, Bedienen und Warten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
9. Kundenorientierung und Beratung sowie
10. Mitwirken an der Kontrolle von Kosten und Leistungen.



Abb. 5: Abnahme des Kerzenzuges

Das Ausbildungsberufsbild enthält die Ausbildungsinhalte übersichtlich zusammengefasst in Form von Ausbildungsabschnitten. Es umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erlangung des Berufsabschlusses Kerzenhersteller und Wachsbildner und Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin notwendig sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sowie sachlich und zeitlich gegliedert.

Die Ausbildungsinhalte des Absatzes 4 sind während der gesamten Ausbildung integrativ zu vermitteln, das heißt im Zusammenhang mit anderen fachlichen Ausbildungsinhalten.

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen.

- (1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.
- (2) Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar. Nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 9. Oktober 2012 ist der schriftliche Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Ausbilder und Ausbilderinnen sollen die Auszubildenden zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anhalten. Der Auszubildende muss den Auszubildenden die Zeit zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises innerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit gewähren. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass die Ausbilder und Ausbilderinnen den schriftlichen Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung.

Eine Bewertung des schriftlichen Ausbildungsnachweises nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen der Auszubildenden – nachweisen. Der schriftliche Ausbildungsnachweis sollte einen deutlichen Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan aufweisen.

Grundsätzlich ist der schriftliche Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Er kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der schriftliche Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

Abschnitt 2: Zwischenprüfung

§ 7 Ziel und Zeitpunkt

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der auszubildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Ausbilder und Ausbilderinnen sollten vor der Zwischenprüfung den schriftlichen Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) auf Vollständigkeit prüfen. Den Auszubildenden sollte in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung des Nachweises für die Zulassung zur späteren Abschluss- bzw. Gesellenprüfung erläutert werden.

§ 8 Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten drei Ausbildungshalbjahre genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten drei Halbjahren der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollelement für Auszubildende und Auszubildende. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können, wenn sich ein Ausbildungsrückstand zeigt.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung (§ 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG, § 36 Absatz 1 Nummer 2 HwO).

Weitere Hinweise zur Zwischenprüfung unter **Kapitel 4.1.3**.

§ 9 Prüfungsbereich Fertigen und Verzieren von Kerzen

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Fertigen und Verzieren von Kerzen statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Fertigen und Verzieren von Kerzen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. Arbeitsaufträge zu prüfen, Arbeitsabläufe zu planen sowie Arbeitsschritte festzulegen und zu dokumentieren,
 2. Skizzen zu erstellen und dabei Maße und Proportionen zu berücksichtigen,
 3. Wachse, Paraffine und Fettsäuren sowie Farbstoffe und Dochte unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Verwendungszwecken auszuwählen,
 4. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auszuwählen und einzusetzen,
 5. Kerzen bis zu einem Durchmesser von drei Zentimetern durch Ziehen, Aufgießen und Tauchen zu fertigen,
 6. Kerzen von Hand zu bearbeiten,
 7. einteilige Gipsformen herzustellen,
 8. Kerzenverzierungen anzufertigen und aufzulegen,
 9. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu ergreifen und
 10. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.
- (3) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Während der Arbeitsaufgabe wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt. Weiterhin soll er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe fünf Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt zwei Stunden.

Abschnitt 3: Abschluss- und Gesellenprüfung

§ 10 Ziel und Zeitpunkt

- (1) Durch die Abschluss- und Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Abschluss- und Gesellenprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung ist u. a. die Teilnahme an der Zwischenprüfung und der vollständig geführte schriftliche Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) (§ 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG und § 36 Absatz 1 Nummer 2 HwO).

Gegenstand der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung können alle, also auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sein sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Weitere Hinweise zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung unter **Kapitel 4.1.4.**

§ 11 Inhalt

Die Abschluss- und Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 12 Prüfungsbereiche

Die Abschluss- und Gesellenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Herstellen von Wachsprodukten,
2. Verarbeiten von Roh- und Hilfsstoffen,
3. Kundenorientierung und Gestaltung von Wachsprodukten,
4. Betriebliche Herstellungsprozesse sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 13 Prüfungsbereich Herstellen von Wachsprodukten

(1) Im Prüfungsbereich Herstellen von Wachsprodukten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Produkte manuell herzustellen,
2. Produkte manuell zu veredeln und zu verzieren,
3. Farbmittel und Lacke zu verarbeiten,
4. Dekore und Schriften herzustellen,
5. Abgussformen anzufertigen,
6. Dekore und Schriften aufzubringen,
7. Arbeitszusammenhänge zu erkennen sowie Arbeitsmittel und Abläufe festzulegen und
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz, zum Brandschutz, zum Umweltschutz und zur Wirtschaftlichkeit zu ergreifen.

Bei den Nachweisen hat der Prüfling die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise jeweils zu begründen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Fertigen mindestens zweier Kerzen oder
2. Fertigen eines Reliefs und einer Kerze.

Bei der Auswahl der Tätigkeit ist der Schwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Andere Tätigkeiten können zugrunde gelegt werden, wenn sie in gleicher Breite und Tiefe die in Absatz 1 genannten Nachweise ermöglichen.

(3) Der Prüfling soll Prüfungsstücke herstellen, mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie die hergestellten Prüfungsstücke präsentieren. Bei der Präsentation soll er auch auf den Arbeitsauftrag und die Vorgehensweise zur Herstellung der Prüfungsstücke eingehen.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für die Herstellung der Prüfungsstücke einschließlich Dokumentation insgesamt 35 Stunden und für die Präsentation höchstens 15 Minuten.

§ 14 Prüfungsbereich Verarbeiten von Roh- und Hilfsstoffen

(1) Im Prüfungsbereich Verarbeiten von Roh- und Hilfsstoffen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Roh- und Hilfsstoffe auszuwählen,
2. Halbfabrikate manuell herzustellen und zu bearbeiten,
3. Halbfabrikate maschinell herzustellen und zu bearbeiten,
4. einteilige Silikonformen anzufertigen,
5. Farbmittel zu verarbeiten,
6. betriebliche Vorgaben umzusetzen sowie betriebliche Rahmenbedingungen zu beachten,
7. Arbeitszusammenhänge zu erkennen sowie Arbeitsmittel und -abläufe festzulegen und
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz, zum Brandschutz, zum Umweltschutz und zur Wirtschaftlichkeit zu ergreifen.



Abb. 6: Gussform mit Werkstück/Reliefs

Bei den Nachweisen hat der Prüfling die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise jeweils zu begründen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Fertigen mindestens zweier Kerzen oder
2. Fertigen mindestens eines Reliefs und mindestens einer Kerze.

Bei der Auswahl der Tätigkeit ist der Schwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Andere Tätigkeiten können zugrunde gelegt werden, wenn sie in gleicher Breite und Tiefe die in Absatz 1 genannten Nachweise ermöglichen.

(3) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Während der Arbeitsaufgabe wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

Die Prüfungsvorschriften sind im BBiG durch die §§ 37 bis 50 und in der HwO durch die §§ 31 bis 40 geregelt.

Für die Abnahme der Prüfung richtet die zuständige Stelle mindestens einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus mindestens

- ▶ einem Arbeitgebervertreter,
- ▶ einem Arbeitnehmervertreter und
- ▶ einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.

Für die Durchführung von Prüfungen erlässt die jeweilige zuständige Stelle eine Prüfungsordnung. Diese regelt unter anderem

- ▶ die Zulassung,
- ▶ die Gliederung der Prüfung,
- ▶ die Bewertungsmaßstäbe,
- ▶ die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- ▶ die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- ▶ die Wiederholungsprüfung.

§ 15 Prüfungsbereich Kundenorientierung und Gestaltung von Wachsprodukten

(1) Im Prüfungsbereich Kundenorientierung und Gestaltung von Wachsprodukten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Kunden zu beraten,
2. Konzepte unter Berücksichtigung von Gestaltungsmerkmalen, Gestaltungselementen, Stilkunde und Farblehre zu entwickeln,
3. Konzepte in Entwurfszeichnungen umzusetzen und Präsentationen vorzubereiten,
4. Roh- und Hilfsstoffe, Dochte und Farbmittel nach Art und Eigenschaft auszuwählen,
5. produktbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchzuführen,
6. Arbeitszusammenhänge zu erkennen sowie Arbeitsmittel und -abläufe festzulegen und
7. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz, zum Brandschutz, zum Umweltschutz und zur Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Bei den Nachweisen hat der Prüfling die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise jeweils zu begründen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Fertigen von Kerzen oder
2. Fertigen von Reliefs und Dekoren.

Bei der Auswahl der Tätigkeit ist der Schwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Andere Tätigkeiten können zugrunde gelegt werden, wenn sie in gleicher Breite und Tiefe die in Absatz 1 genannten Nachweise ermöglichen.

(3) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(4) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 16 Prüfungsbereich Betriebliche Herstellungsprozesse

(1) Im Prüfungsbereich Betriebliche Herstellungsprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Roh- und Hilfsstoffe, Dochte und Farbmittel unter Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zu lagern,
2. Arbeitsabläufe, Arbeitsschritte und den Einsatz von Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung manueller und maschineller Fertigungsvorgänge zu planen und darzustellen,
3. den Abbrand von Kerzen zu beurteilen,
4. produktbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchzuführen und
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz, zum Brandschutz, zum Umweltschutz und zur Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Bei den Nachweisen hat der Prüfling die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise jeweils zu begründen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.



Abb. 7: Brennkammer

§ 17 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 18 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Herstellen von Wachsprodukten | mit 20 Prozent, |
| 2. Verarbeiten von Roh- und Hilfsstoffen | mit 30 Prozent, |
| 3. Kundenorientierung und Gestaltung von Wachsprodukten | mit 25 Prozent, |
| 4. Betriebliche Herstellungsprozesse | mit 15 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |

(2) Die Abschluss- und Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. das Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens vier Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Kundenorientierung und Gestaltung von Wachsprodukten“, „Betriebliche Herstellungsprozesse“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

§ 19 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2015 – also vor Inkrafttreten der neuen Verordnung – bestanden, werden nach der alten Ausbildungsordnung fortgesetzt. Dies betrifft den ehemaligen Ausbildungsberuf Wachszieher/Wachszieherin.

Die Vertragsparteien – also Ausbildende und Auszubildende – können allerdings vereinbaren, dass die neue Verordnung Grundlage der Ausbildung ist.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wachszieher-Ausbildungsverordnung vom 21. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 14) außer Kraft.



Abb. 8: Kerzenzug auf der Zugmaschine

2.1.2 Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen

Vorbemerkungen

Die einen Beruf prägenden Kompetenzen werden in einer Ausbildungsordnung durch das Ausbildungsberufsbild beschrieben. Im nachfolgenden erweiterten Ausbildungsrah-

menplan mit Erläuterungen finden Sie die jeweilige Position, die einen Teil des Ausbildungsberufsbildes beschreibt, in der Zeile, mit der jeweils die laufende nächste Nummer beginnt. Abschnitt A beginnt also mit der laufenden Nummer 1 „Auswählen und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie Halbfabrikaten“.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–36. Monat	
Sp. 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Auswählen und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie Halbfabrikaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)			
	a) mineralische, tierische, pflanzliche und synthetische Wachse, Fette und Öle unter Berücksichtigung von Art und Eigenschaften auswählen	3		<ul style="list-style-type: none"> ▶ beispielsweise Paraffin, Bienenwachs, Carnaubawachs, Vybar 103, Stearin, Palmöl ▶ Wachse nach Prüfmethode (Bruch, Geruch, Geschmack, Sichtprobe) unterscheiden ▶ Erstarrungspunkt ▶ Farbe ▶ Ölgehalt ▶ Penetration ▶ Schmelzpunkte ▶ Schwefelgehalt ▶ Viskosität

Für den Beruf Kerzenhersteller und Wachsbildner und Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin sind in § 4 Absatz 2 der Ausbildungsverordnung das Ausbildungsberufsbild zwölf schwerpunktübergreifende und berufsprofilgebende Positionen festgelegt worden. Sie beschreiben die Kernkompeten-

zen des Berufes in Abschnitt A des Ausbildungsrahmenplans. Hinzu kommen gemäß § 4 Absatz 3 in Abschnitt B insgesamt sieben weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Kerzenherstellung und Wachsbildnerei.

Vier Positionen des Ausbildungsberufsbildes enthalten Kompetenzen, die als wesentlich für alle geregelten Ausbildungsberufe gelten. Diese finden sich in Abschnitt C des Ausbildungsrahmenplans. Sie sollen im Verlauf der Ausbildung im Zusammenhang mit den berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten vermittelt werden und machen

im modernen Berufsleben einen wichtigen Bestandteil der Beruflichkeit insgesamt aus. Im Ausbildungsrahmenplan erfolgt eine Aufschlüsselung der Teile des Berufsbildes in konkrete Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Verlauf der Ausbildung vermittelt werden müssen (siehe Spalte 2). Hierbei sind folgende Aspekte zu beachten:

1. In der Ausbildung geht es um die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne der beruflichen Handlungsfähigkeit. Daher wird der Grad der Vermittlung immer auf der Stufe der Endqualifikation festgelegt. Das heißt, es wird das Anforderungsprofil auf dem Level der Qualifikation eines Facharbeiters und einer Facharbeiterin beschrieben. Die in älteren Ausbildungsordnungen übliche Stufung der Vermittlung von Ausbildungsinhalten über einzelne Ausbildungsjahre entfällt.
2. Die im Ausbildungsrahmenplan enthaltenen Festlegungen zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) stellen Mindestanforderungen an die Ausbildung dar mit der Folge, dass diese verpflichtend im Verlauf der Ausbildung durch den Ausbilder und die Ausbilderin vermittelt werden müssen. Die Vermittlung zusätzlicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann und sollte also unter Beachtung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Auszubildenden im Verlauf der Ausbildung erfolgen. Im Sinne der Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit der zukünftigen Fachkräfte ist es allerdings auch wichtig, derartige zusätzliche Qualifikationen im Zeugnis des Ausbildungsbetriebes (§ 16 BBiG) darzustellen.
3. Die zeitlichen Richtwerte (siehe Spalte 3 und 4) des Ausbildungsrahmenplans müssen durch den betrieblichen Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist, unter Beachtung des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung, bezogen auf die konkreten Bedingungen des Ausbildungsbetriebes, präzisiert werden. Dabei ist zu beachten, dass die zeitlichen Richtwerte auf Bruttozeiten beruhen; d. h. Berufsschulzeiten, Urlaub, Feiertage, Krankheit sowie ggf. vorliegende weitere erforderliche Freistellungen der Auszubildenden sind hier nicht berücksichtigt.
4. Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages feststehende Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätten (z. B. überbetriebliche Ausbildung, Vertrags- oder Verbundausbildung) können sowohl bei der zeitlichen als auch inhaltlichen Ausgestaltung des betrieblichen Ausbildungsplanes berücksichtigt werden.
5. Vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung handlungsorientiert und überwiegend im Produktionsbetrieb erfolgt, sind die nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht als Fächer zu interpretieren, sondern die Ausbildung ist zeitlich und inhaltlich jeweils auf diese Schwerpunkte zu konzentrieren. Konkret geht es nicht darum, Ausbildungsabschnitte zu organisieren, in denen ausschließlich einzelne Berufsbildpositionen wie z. B. Nummer 2 „Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsverfahren“ vermittelt werden, sondern darum, dass Ausbildungsabschnitte in möglichst realen betrieblichen Prozessen organisiert werden, die einen Schwerpunkt auf diese Berufsbildposition legen.
6. Die in der nachfolgenden Darstellung aufgeführten Inhalte der Spalte „Erläuterungen“ sind als Hinweise zu verstehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder Ausbildungsbetrieb ist aufgefordert, die Vorschläge mit den konkreten betrieblichen Gegebenheiten und Möglichkeiten abzugleichen.

Methodisches Vorgehen zum Erreichen der beruflichen Handlungsfähigkeit

Im Ausbildungsrahmenplan werden die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht nicht die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt. Damit ist den Ausbildern und Ausbilderinnen die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen sie ihre Ausbildungskonzepte für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen können. Das heißt: Für die einzelnen Handlungsfelder sind – bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation – die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollten der Ausbilder und die Ausbilderin als eine Chance verstehen, die es ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen. Im § 3 Absatz 2 der Ausbildungsverordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, „... dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt“.

Ausbilder und Ausbilderinnen müssen sich stets auf Veränderungen und neue Qualifikationsanforderungen einstellen und lernen, diese in der Ausbildungspraxis umzusetzen. Dazu gehört u. a. auch die Ausbildung nach handlungs- und prozessbezogenen Grundsätzen. Diese Ausrichtung verändert Rolle und Funktion des Bildungspersonals. An die Stelle von Belehrung tritt Beratung, und statt Inhalte zu unterweisen, werden Lernprozesse in Gang gesetzt. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel „selbstständiges Handeln“ durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

Handlungsorientierung

Handlungsorientierung zielt darauf ab, dass die Jugendlichen in einer für sie sinnvoll erscheinenden Lernumgebung befähigt werden, selbstständig die Schritte einer vollständigen beruflichen Handlung zu vollziehen. Durch Bezug zur Lebenswelt der Jugendlichen sollen diese eigene Erfahrungen einbringen können. Planvolles Handeln und die Aneignung problemlösender Fähigkeiten werden in den Mittelpunkt des Lernprozesses gestellt – siehe dazu Kapitel 2.1.4 „**Betrieblicher Ausbildungsplan**“ sowie Kapitel 2.2 „**Hilfen zur Durchführung der Ausbildung**“.

Abschnitt A: schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–36. Monat	
1	Auswählen und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Halbfabrikaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)			
	a) mineralische, tierische, pflanzliche und synthetische Wachse, Fette und Öle unter Berücksichtigung von Art und Eigenschaften auswählen	3		<ul style="list-style-type: none"> ▶ beispielsweise Paraffin, Bienenwachs, Carnaubawachs, Vybar 103, Stearin, Palmöl ▶ Wachs nach Prüfmethode (Bruch, Geruch, Geschmack, Sichtprobe) unterscheiden ▶ Erstarrungspunkt ▶ Farbe ▶ Ölgehalt ▶ Penetration ▶ Schmelzpunkte ▶ Schwefelgehalt ▶ Viskosität
	b) Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Funktion und Eigenschaften auswählen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Thermalöl ▶ Trennmittel ▶ Gips und Silikon ▶ Verpackungsmaterial
	c) Roh- und Hilfsstoffe, insbesondere Dochte, Lacke, Farben und Duftstoffe, nach rechtlichen Vorgaben und Herstellerangaben lagern und bereit stellen, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen bei der Lagerung prüfen	5		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Roh- und Hilfsstoffe einlagern, lagern und auslagern ▶ Brandschutzverordnung ▶ Dunkelheit ▶ Mengen ▶ Temperatur ▶ Trockenheit ▶ Verträglichkeit verschiedener Roh- und Hilfsstoffe miteinander ▶ Sicherheitsbestimmungen nach Herstellerangaben
	d) Halbfabrikate auswählen, sichtprüfen und bereit stellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lagerzeiten ▶ Unversehrtheit ▶ Vollständigkeit ▶ Farbigkeit
	e) Qualität von Roh- und Hilfsstoffen prüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Brennprobe ▶ Farbe ▶ Geruch ▶ Probeguss ▶ Sichtprüfung ▶ Verfallsdatum
	f) Bestandskontrollen durchführen und Lagerbestand dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wareneingang ▶ Warenausgang ▶ Lagerprotokolle ▶ Lieferscheine kontrollieren ▶ Inventuren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
2 Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)				
	a) manuelle Fertigungsverfahren von Kerzen, insbesondere Gießen, Tauchen und Ziehen, unterscheiden	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wachstempertur überprüfen ▶ Einzelformen ▶ Gießring ▶ Gießkarussell ▶ Tauchkarussell ▶ Wachsessel
	b) die bei der Kerzenherstellung anzuwendenden maschinellen Verfahren des Gießens, Pressens und Ziehens unterscheiden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wachstempertur überprüfen ▶ Gießformen ▶ Gießmaschine ▶ Kolbenpresse ▶ Stempelpresse ▶ Strangpresse ▶ halbautomatische Zugmaschine ▶ kontinuierliche Zugmaschine ▶ beim Ziehen Dochtspannung überprüfen
	c) Maschinen und Geräte in Betrieb nehmen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsschutzvorschriften ▶ Funktionsfähigkeit überprüfen ▶ Sicherheitsvorschriften anwenden ▶ Sicherheitseinrichtungen beachten
3 Auswählen und Verarbeiten von Dochten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)				
	a) Dochte für den Produktionsprozess vorbereiten	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dochte nach Verwendungszweck auswählen ▶ Dochte sichtbar prüfen auf Feuchtigkeit, Verunreinigungen und Farbe ▶ Dochte auf Reißfestigkeit und Flechtfehler prüfen
	b) Dochte einsetzen und verarbeiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dochte vorwachsen ▶ Dochte zuschneiden ▶ Dochthalter ▶ Dochtrichtung beachten ▶ Dochte verknoten
	c) Rund-, Flach- und Spezialdachte unter Berücksichtigung des Brennverhaltens, der Kerzenrohstoffe, des technologischen Herstellungsverfahrens sowie der Anforderungen an die Kerze auswählen		4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dochtarten (beispielsweise Fackeldocht, Litzendocht) ▶ Dochtgröße ▶ Dochte präparieren ▶ Dochtqualität

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–36. Monat	
4	Beurteilen des Abbrandes von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)			
	a) Rahmenbedingungen für das Abbrennen von Kerzen entsprechend dem Verwendungszweck unter Berücksichtigung von Brandschutzbestimmungen schaffen		2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Raumtemperatur ▶ gerader und fester Stand ▶ feuerfeste Unterlagen ▶ zugluftfreier Platz ▶ ausreichende Brenndauer ▶ vorbeugender Brandschutz ▶ Verhalten im Brandfall ▶ Feuerlöscher ▶ Löschdecke ▶ Fluchtwege
	b) Brennversuche durchführen und dabei Bildung der Brennschüssel, Dochtstand sowie Brenndauer beurteilen, Einfluss von Farben und Lacken auf den Abbrand beurteilen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dochtkrümmung ▶ Butzenbildung ▶ Füllung und Sauberkeit der Brennschüssel ▶ Randbildung ▶ Tropfenbildung ▶ Hautbildung von Lacken ▶ Rußbildung
	c) Rußentwicklung messen und beurteilen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Brennkammer ▶ Rußmessgerät ▶ Rußdichte ▶ Anteile nicht verbrannten Kohlenstoffes ▶ Normen kennen und anwenden
	d) Ergebnisse dokumentieren und Herstellungsprozesse optimieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rußmessprotokoll erstellen ▶ Normabweichungen erkennen ▶ Fehlerquellen identifizieren ▶ Verbesserungsvorschläge einbringen und umsetzen
5	Auswählen und Verarbeiten von Brennmassen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)			
	a) Wachse, Paraffine und Fettsäuren aufgrund ihrer Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten auswählen	6		<ul style="list-style-type: none"> ▶ tierische Wachse ▶ pflanzliche Wachse ▶ mineralische Wachse, Mikrowachse ▶ fossile Wachse ▶ synthetische Wachse ▶ Fette und Öle
	b) Kompositionen von Brennmassen auf Grundlage von Rezepturen berechnen und zusammenstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Volumen anhand von Dichte berechnen ▶ Prozentrechnung ▶ Mischungsverhältnisse berechnen ▶ Wachse erkennen und einwiegen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
	c) Wachse, Paraffine und Fettsäuren sowie Kompositionen von Brennmassen unter Berücksichtigung ihres Schmelzpunktes ver- flüssigen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Material des Schmelzkessels, Säurezahl beachten ▶ Schmelzreihenfolge nach Schmelzpunkt beachten ▶ Wärmequellen und Temperatur beachten ▶ direkt schmelzen ▶ indirekt schmelzen
	d) Wachse, Paraffine und Fettsäuren sowie Kompositionen von Brennmassen mit fett- löslichen Farben und Pigmentfarben ein- färben			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Temperatur beachten ▶ Farbmittel berechnen ▶ Farbkonzentrate vorbereiten ▶ Farbkonzentrate zur Masse fügen ▶ Farbkonzentrate dispergieren ▶ Auflösung prüfen
	e) Duftstoffe zu Brennmassen und Kompositio- nen von Brennmassen zufügen		4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schmelzpunkte beim Verflüssigen beachten ▶ Duftstoffmenge berechnen und einwiegen ▶ Abbrandprobe zur Qualitätssicherung durchführen
6	Entwickeln von Konzepten sowie Gestalten und Präsentieren von Entwürfen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)			
	a) Anregungen sammeln und auswerten, Krea- tivitätstechniken einsetzen, Urheberrechte und Musterschutzbestimmungen beachten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ verschiedene Informationsquellen nutzen ▶ Mustersammlungen anlegen ▶ lösungsorientiertes Denken und Handeln ▶ Gebrauchsmusterschutz
	b) Konzepte für Formen, Dekore und Verzierung- en entwickeln			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kundenorientierung ▶ Stilkunde ▶ Gestaltungskontraste ▶ Farbenlehre ▶ Goldener Schnitt
	c) Skizzen manuell anfertigen	6		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zeichentechniken ▶ Reißchiene
	d) Skizzen manuell unter Berücksichtigung produktionstypischer Maße und Einheiten vergrößern und verkleinern			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rastervergrößerung ▶ Rasterverkleinerung ▶ Kopieren ▶ Scannen
	e) Skizzen manuell farbig gestalten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Farbenlehre ▶ Farbmittel ▶ Maltechniken ▶ Schraffuren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–36. Monat	
	f) Kerzenkörper berechnen und abwickeln			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Flächenberechnungen ▶ Umfangberechnungen ▶ technisches Zeichnen ▶ Kerzenabwicklung nach RAL
	g) entwickelte Konzepte auf Mantelflächen übertragen und optimieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Proportionen berücksichtigen ▶ Proportionen anpassen ▶ Übertragungstechniken ▶ Paustechniken
	h) Ergebnisse präsentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Präsentationstechniken anwenden ▶ Präsentationsmappen erstellen ▶ Präsentationsformen ▶ Hilfsmittel (beispielsweise Tischdecken) ▶ Beleuchtung ▶ Hintergrund
	i) betriebliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Konzepten prüfen		2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verfügbarkeit von Roh- und Hilfsstoffen ▶ Kosten für Roh- und Hilfsstoffe ▶ Lieferzeiten für Roh- und Hilfsstoffe ▶ Lagermöglichkeiten ▶ technische Ausstattung des Betriebes ▶ Vorkalkulationen ▶ Nachkalkulationen ▶ Kostenberechnung
7	Herstellen von Abgussformen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)			
	a) Modelle auswählen und vorbereiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Modelle retuschieren ▶ Modelle entgraten ▶ Modelle ebnen ▶ Untergriffigkeiten ausgleichen
	b) einteilige Modelle rahmen	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rahmenhölzchen säubern ▶ Glasplatte säubern ▶ Modell aufleimen und Untergriff abdichten ▶ Rahmenbau abdichten ▶ Modell mit Trennmittel versehen
	c) Abformmassen aus Gips herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gipsbecher und Rührstab vorbereiten ▶ Volumen berechnen ▶ Wasser und Gips einmessen ▶ Masse homogen verrühren ▶ Gipsentsorgung beachten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
	d) einteilige Gipsformen unter Berücksichtigung von Härtevorgängen herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gipsmasse eingießen ▶ Temperaturveränderungen beachten ▶ Abbindezeiten beachten
	e) Modelle aus Gipsformen entnehmen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Modell evtl. leicht anwärmen ▶ Modell auslösen
	f) Gipsformen entgraten und ausbessern			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Form versäubern und verschleifen ▶ sicheren Stand einschleifen
8	Fertigen von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)			
	a) Kerzen aufgießen, gießen, pressen, tauchen und ziehen	12		<ul style="list-style-type: none"> ▶ von Hand ▶ maschinell ▶ Dochte aufspannen und einziehen ▶ Wachstemperatur beachten ▶ Weberknoten
	b) Kerzen von Hand, insbesondere durch Köpfeln und Lochen, bearbeiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tafelarbeiten ▶ Marmorplatte ▶ Handbohrer ▶ Kerzen mit Holzbrett rollen ▶ Kerzen mit Stutz- und Köpfelbrett bearbeiten
	c) Kerzen schneiden und sägen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ heiße Schneideinrichtungen ▶ Temperatur berücksichtigen ▶ Schneidlänge beachten ▶ Sägevorrichtungen
	d) Produktqualität, insbesondere hinsichtlich Bruchsicherheit, Farbe, Form und Profil, prüfen		2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sichtprüfung ▶ Bruchtest ▶ Farbfehler ▶ Unebenheiten
9	Be- und Verarbeiten von Farbmitteln und Lacken (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)			
	a) Farbmittel und Lacke sowie deren Eigenschaften unterscheiden und nach Verwendungszweck auswählen	2		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fettfarben ▶ Pigmentfarben ▶ wasserlösliche Farben ▶ lösemittelhaltige Lacke ▶ Lichtechtheit

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–36. Monat	
	b) Farbmittel und Lacke unter Berücksichtigung von Mischungsregeln mischen		3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Volumen berechnen ▶ Prozentrechnung ▶ Mischungsverhältnisse berechnen ▶ Farbmittel und Lacke einwiegen
	c) Farbmittel und Lacke zur Verwendung aufbereiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Temperatur beachten ▶ Viskosität einstellen ▶ Sedimentation beachten ▶ Agglomerate auflösen
	d) Farbmittel und Lacke verarbeiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Temperatur beachten ▶ bei Lacken Luftfeuchtigkeit beachten ▶ Sedimentation beachten
	e) Verarbeitungs- und Sicherheitsvorschriften beachten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unfallverhütungsvorschriften ▶ vorbeugender Brandschutz ▶ persönliche Schutzausrüstung ▶ Absauganlage ▶ Lüftung
10	Herstellen von Dekoren, Plastiken und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)			
	a) Schablonen herstellen	6		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwürfe übertragen ▶ Schablonenfolien ▶ Kartons ▶ Schablonenmesser
	b) Wachsplatten ziehen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wachsmischungen herstellen ▶ Wachsmischungen einschmelzen ▶ Temperatur beachten ▶ Trägerpapier ▶ gleichmäßige Geschwindigkeit beim Ziehen der Wachsplatten
	c) Dekore, insbesondere Schriften, durch Schneiden und Ausstechen anfertigen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Stilkunde und Typografie ▶ Schneidwerkzeuge ▶ Ausstechformen ▶ Trennmittel
	d) Intarsien schneiden und legen		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Stilkunde und Heraldik ▶ Materialkunde ▶ Schneidwerkzeuge ▶ Doppelschnitt ▶ Untergrund ebnen ▶ Kanten glätten ▶ Lufteinschlüsse vermeiden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
11	Gestalten, Veredeln und Verzieren von Kerzen und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)			
	a) Materialien und Zubehörteile zur Verzierung auswählen	12		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gold- und Silberfolie ▶ Wachsfolien ▶ Beschriftungsfolien ▶ Zierrat, beispielsweise Strasssteinchen und Perlen
	b) Dekore, insbesondere Schriften und Reliefs, auflegen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klebewachs ▶ Spiritusbrenner ▶ Heißluftfön ▶ LötKolben ▶ Untergrund ebnen ▶ Kanten glätten ▶ Luftpfeinschlüsse vermeiden
12	Lagern und Kommissionieren von Produkten (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)			
	a) Produkte kennzeichnen	2		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Maße kontrollieren ▶ Normen und Gesetze ▶ Sicherheitskennzeichnung
	b) Produkte verpacken und etikettieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Packstoffe, Packmittel und Packhilfsmittel (Verpackungsmittelverordnung) ▶ Umweltverträglichkeit von Verpackungen ▶ Sicherheitskennzeichnung ▶ Schutzfunktion ▶ Werbeträger
	c) Produkte lagern, Lagerbedingungen beachten		2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einlagern, Lagern und Auslagern ▶ Brandschutzverordnung ▶ Dunkelheit ▶ Mengen ▶ Temperatur ▶ Trockenheit ▶ Sicherheitsbestimmungen nach Herstellerangaben
	d) Produkte für den Versand vorbereiten			

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten:

1. Schwerpunkt Kerzenherstellung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
zu 1	Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)			
	a) Anlagen unter Berücksichtigung von Funktionen und Einsatzmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich elektrischer, elektronischer, hydraulischer und pneumatischer Antriebs- und Steuerungssysteme, auswählen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Elektrische Systeme <ul style="list-style-type: none"> ▶ halbautomatische und kontinuierliche Zugmaschinen ▶ Elektronische Systeme <ul style="list-style-type: none"> ▶ Schmelzkessel ▶ Hydraulische Systeme <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kolbenpressen ▶ Pneumatische Systeme <ul style="list-style-type: none"> ▶ Fräsmaschinen ▶ Produktionsanlagen ▶ Verpackungsanlagen
	b) Anlagen einrichten und umrüsten, Funktionen prüfen sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen und bedienen		10	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kaliber wechseln ▶ Fräswerkzeuge wechseln ▶ Bohrer wechseln ▶ Stempel tauschen ▶ Pressdichte einstellen ▶ Geschwindigkeit regulieren
	c) Anlagen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie über Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ über Materialabweichungen informieren ▶ Übergabeprotokolle ▶ Fehlermeldungen ▶ ggf. Auftragsstornierungen
	d) Produktionsprozesse steuern und überwachen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Steuerung bedienen ▶ Produktqualität überwachen
	e) Störungen feststellen, Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fehlermeldungen ▶ Vorgesetzte informieren ▶ Korrekturmaßnahmen einleiten und ggf. umsetzen ▶ betriebliches Qualitätssicherungssystem berücksichtigen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
zu 2	Fertigen von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)			
	a) Kerzenköpfe fräsen		10	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fräswerkzeuge auswählen ▶ Fräswerkzeuge einrichten ▶ Rotationsgeschwindigkeit einstellen ▶ RAL-Maße einhalten
	b) Kerzenfüße fräsen, bohren und konisieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lochbreite, -tiefe und -mittigkeit beachten ▶ Fräswerkzeuge auswählen ▶ Fräswerkzeuge einrichten ▶ Rotationsgeschwindigkeit einstellen ▶ RAL-Maße einhalten
	c) Kerzenoberflächen glätten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ egalisieren ▶ rollen ▶ entgraten
	d) Wachsstockschnüre ziehen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Handzugbank ▶ Zuggeschwindigkeit ▶ Venezianer Terpentin
zu 3	Gestalten, Veredeln und Verzieren von Kerzen und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)			
	a) Kerzen mit Ornamenten verzieren		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mustersammlungen ▶ Schablonen, Ausstechformen ▶ Stilkunde ▶ Klebewachse ▶ Ränder verlöten
	b) Kerzen mit Farben veredeln			<ul style="list-style-type: none"> ▶ wässrige und ölige Bindemittel ▶ Pigmente ▶ Patina ▶ Abbrandproben
	c) Kerzen mit Lacken veredeln			<ul style="list-style-type: none"> ▶ persönliche Schutzausrüstung ▶ Lösungsmittel ▶ Pigmente, Perlglanzpigmente, irisierende Pigmente ▶ Patina ▶ Abbrandproben

2. Schwerpunkt Wachsbildnerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–36. Monat	
zu 1 Entwickeln von Konzepten sowie Gestalten und Präsentieren von Entwürfen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)				
	a) Entwürfe unter Berücksichtigung von Perspektiven, Proportionen, Rhythmen, Farben und Kontrasten sowie unter Berücksichtigung von Stilkunde, Ornament- und Farbsymbolik gestalten		5	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kreativtechniken ▶ Zentralperspektive, Überschauperspektive ▶ Goldener Schnitt ▶ Rapportwiederholungen ▶ Farbenlehre ▶ Strukturkontraste ▶ Assoziationen ▶ liturgische Symbolik
	b) Entwürfe mithilfe digitaler Medien herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ PC und Drucker ▶ Software (beispielsweise photoshop, corel draw) ▶ Bilddatenbanken ▶ Urheberrecht und Lizenzbestimmungen ▶ Typografie
	c) rechtliche Regelungen, insbesondere Urheberrecht und Musterschutzbestimmungen, beachten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Urheberrecht kennen und beachten ▶ Geschmacksmuster anzeigen
zu 2 Herstellen von Abgussformen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)				
	a) Modelle für zweiteilige Silikonformen rahmen		3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rahmenhölzer ▶ Winkel beachten ▶ Klebewachs ▶ Wachs zum Abdichten ▶ Unterlage
	b) Abformmassen aus Silikon auswählen und herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ persönliche Schutzausrüstung ▶ gießfähiges, streichfähiges, knetbares Silikon ▶ Berechnung von Komponenten und Mengen ▶ Temperatur berücksichtigen ▶ Silikone entlüften
	c) ein- und zweiteilige Silikonformen herstellen, Härtevorgang beachten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgussformen erwärmen ▶ Eingießen ▶ Blasenbildung vermeiden ▶ Vulkanisation ▶ Topfzeit
	d) Modelle aus Silikonformen entnehmen			
	e) Silikonformen entgraten und ausbessern			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Blasen nacharbeiten ▶ Standsicherheit

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–36. Monat	
zu 3	Herstellen von Dekoren, Plastiken und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)			
	a) Urformen für Dekore, Plastiken und Reliefs modellieren		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Skizzen und Vorlagen ▶ Modellierwache ▶ Modellierwerkzeuge
	b) Wachsplatten veredeln und vergolden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Folien auflegen ▶ Oberflächen bemalen ▶ Struktur verändern
	c) Schriften unter Berücksichtigung der Typografie auswählen, Schriftwirkung beurteilen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Stillkunde und Gestaltung ▶ Lesbarkeit ▶ Abstände ▶ Schriftgröße ▶ Initialen
	d) Dekore, Plastiken und Reliefs ausbessern, patinieren und bemalen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entgraten ▶ Glätten ▶ Entfetten ▶ wässrige und ölige Bindemittel ▶ Farbvorlagen
zu 4	Gestalten, Veredeln und Verzieren von Kerzen und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)			
	a) Kerzen und Reliefs durch Bearbeitung von Oberflächen veredeln		12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lacke ▶ Finish
	b) Kerzen zwicken und verzieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwendungszweck ▶ Zwickzange ▶ Seifenwasser ▶ Spiritusflamme ▶ Rapport
	c) Wachsstöcke legen und verzieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wachsstockhölzchen ▶ Temperatur ▶ Formen (beispielsweise Bücher, Herzen) Zwicken ▶ Bilder

Abschnitt C: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)			
	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Branchenzugehörigkeit ▶ Tarifbindung ▶ Rechtsform ▶ Unternehmensstruktur und Organisation ▶ Produktpalette und Märkte ▶ Zielsetzung ▶ Arbeitsabläufe ▶ Aufgabenteilung ▶ innerbetriebliche Organisation
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ablauforganisation ▶ Zusammenwirken der Betriebsteile und Bereiche
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ branchenspezifische Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ▶ Wirtschaftsorganisationen ▶ berufsständische Vertretungen und Organisationen ▶ zuständige Stellen und Behörden und deren Ziele und Aufgaben
	d) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern als Inhalt des Betriebsverfassungsgesetzes ▶ Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertreter und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen ▶ Tarifgebundenheit

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
2	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)			
	<p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</p> <p>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p>		<p>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmungen der § 10 bis 11 des BBiG ▶ wesentliche Inhalte des Ausbildungsvertrages (§ 11 BBiG) ▶ betrieblicher Ausbildungsplan <p>Pflichten des Auszubildenden (§ 13 BBiG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ sorgfältige Aufgabenerledigung ▶ Befolgen von Weisungen ▶ Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises ▶ Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, für die eine Freistellung erfolgt (z. B. Berufsschulunterricht, überbetriebliche Ausbildung) ▶ Wahrung von Ordnung ▶ pflegliche Behandlung von Ausbildungseinrichtungen (Werkzeug, Maschinen, Anlagen) ▶ Verschwiegenheit zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen <p>Pflichten des Ausbildenden (§ 14 bis 19 BBiG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbildung so durchführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann ▶ Ausbildung selbst oder durch ausdrücklich damit beauftragten Ausbilder durchführen ▶ Ausbildungsmittel kostenlos für Ausbildung sowie für die Zwischen- und Abschlussprüfung zur Verfügung stellen ▶ Auszubildende zum Berufsschulbesuch und zum Führen schriftlicher Ausbildungsnachweise anhalten, diese durchsehen ▶ Aufgabenübertragung am Ausbildungszweck und körperlicher Kraft des Auszubildenden ausrichten ▶ Freistellen für Berufsschulunterricht, Prüfung und überbetriebliche Ausbildung ▶ Ausstellung eines Zeugnisses (Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung; die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten; auf Antrag auch über Verhalten und Leistung) zum Ausbildungsende ▶ Ausbildungsvergütung (Anspruch, Bemessung und Fälligkeit, Fortzahlung)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
				Betriebliche Regelungen, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbildungsplan ▶ Aufgaben- und Vertretungsregelungen ▶ Arbeits- und Pausenzeiten ▶ Inhalte der Arbeitsordnung ▶ Beschwerderecht und -wege ▶ Überbetriebliche Berufsausbildung/ Ausbildungskooperation ▶ Teilzeitberufsausbildung
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Möglichkeiten der Anpassungsf Fortbildung ▶ Aufstiegsfortbildung, z. B. Meister, Techniker, Ingenieur ▶ betriebliche Weiterbildung ▶ persönliche Weiterbildung ▶ lebenslanges Lernen im Beruf ▶ Förderungsmöglichkeiten
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			Inhalte des Arbeitsvertrages: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Tätigkeitsbeschreibung ▶ Arbeitszeit ▶ Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ▶ Probezeit ▶ Kündigung ▶ Vergütung ▶ Urlaub ▶ Datenschutz ▶ Arbeitsunfähigkeit ▶ Arbeitsschutz ▶ Arbeitssicherheit ▶ Mutterschutz
	e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tarifvertragsparteien, Tarifverhandlungen ▶ Geltungsbereich (räumlicher, fachlicher, persönlicher) der Tarifverträge der Branche ▶ Anwendung der Tarifverträge

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)			
	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsschutzgesetz ▶ Arbeitssicherheitsgesetz ▶ Infektionsschutzgesetz ▶ Betriebssicherheitsverordnung ▶ Gefährdungen erkennen und vermeiden, z. B. mechanisch, elektrisch und thermisch, chemisch, ergonomisch, akustisch ▶ erkannte Gefahren weitermelden ▶ Beachten möglicher Gefahren ▶ Sicherheitshinweise aus der Gefahrstoffverordnung ▶ Gefahrensymbole und Sicherheitskennzeichen ▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften; Vorschriften, Anweisungen und Hinweise ▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Umsetzung der Vorschriften im betrieblichen und persönlichen Arbeitsablauf ▶ Umgang mit Gefahrpotenzialen ▶ Routine, „Betriebsblindheit“ ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln, persönliche Schutzmittel
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen und Einrichtungen ▶ Notrufe ▶ Meldekettten ▶ Fluchtwege ▶ Unfallmeldung (Meldepflicht)
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz ▶ Verhaltensregeln im Brandfall und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ▶ Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe ▶ Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -hilfsmitteln ▶ Einsetzen von Handfeuerlöschern und Löschdecken ▶ Notrufe und Meldekettten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–36. Monat	
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 4 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere:			
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellen und Vermeiden möglicher Umweltbelastungen, z. B. durch Lärm, Abluft, wasser- und bodengefährdende Stoffe usw. ▶ Begriffe „Emission“ und „Immission“ ▶ spezifische Risiken der Kerzenherstellung und Wachs bildnerie
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen, Lagern und Entsorgen produktspezifischer Betriebsabfälle ▶ Immissionsschutzgesetz
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ sparsamer Umgang mit Roh- und Hilfsstoffen ▶ Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z. B. Vermeidung von Leckstellen, Wärmenutzung und optimale Beleuchtung
	d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abfallvermeidung ▶ Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten und entsorgen ▶ Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)			
	a) Arbeits- und Betriebsanweisungen umsetzen	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ persönliche Schutzausrüstung ▶ betrieblicher Brandschutz
	b) Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsaufträge erkennen ▶ Arbeitsaufträge analysieren und deren Realisierbarkeit bewerten ▶ Verfügbarkeit von Roh- und Hilfsstoffen prüfen
	c) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Kundenanforderungen eigenständig und im Team planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ notwendige Informationen beschaffen ▶ Teilaufgaben festlegen ▶ Arbeitsabläufe in Arbeitsschritte gliedern ▶ Aufträge im Team besprechen, Aufgaben untereinander verteilen ▶ Einsatz von benötigten Betriebs- und Arbeitsmitteln planen und festlegen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
	d) Arbeitsschritte festlegen und dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ betriebliche Arbeitsprozesse ▶ Ablaufdokumentation erstellen ▶ Ablaufprotokolle
	e) Maschinen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ über Materialabweichungen informieren ▶ Übergabeprotokolle ▶ Fehlermeldungen
	f) Regeln der Kommunikation anwenden und zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen		2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundregeln der Gesprächsführung berufsbezogen anwenden wie: <ul style="list-style-type: none"> ▶ aktiv zuhören/Gesprächspartner ernst nehmen ▶ sich gut und verständlich ausdrücken ▶ angemessene Lautstärke wählen ▶ Sach- und Beziehungsebene unterscheiden ▶ notwendige Grenzen ziehen (inhaltlich und zeitlich) ▶ Blickkontakt halten, Offenheit signalisieren ▶ Regeln der Höflichkeit beachten ▶ Gesprächsnotizen führen, Resümee ziehen können ▶ Selbsteinschätzung formulieren ▶ eigenen Standpunkt vertreten ▶ Kritik üben und Kritik annehmen
	g) Konflikte im Team lösen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Konflikte im Team erkennen, analysieren und lösen ▶ Konsens, Kompromiss ▶ Kooperation ▶ Rückzug ▶ Nachgeben und Durchsetzen
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)			
	a) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen	2		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Telefonanlagen, Ruf- und Benachrichtigungssysteme einschließlich Mailsysteme ▶ Büroprogramme wie Word, Excel, Powerpoint ▶ visualisierte Programme zur Anlagensteuerung
	b) Daten erfassen, Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Systeme und Strukturen der Datenerfassung ▶ produkt- und betriebsbezogene Daten ▶ Systematik der Datenspeicherung, -sammlung und -hinterlegung
	c) Sachverhalte darstellen und Gespräche situationsgerecht führen		2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fakten klären ▶ Sachverhalte strukturieren ▶ Sachverhalte begründen ▶ Zusammenhänge erläutern ▶ Fachsprache anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–36. Monat	
7	Einrichten, Bedienen und Warten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)			
	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktion auswählen	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bauplan ▶ Verwendungszweck ▶ Qualität ▶ Maschinenfolge
	b) Arbeitsplatz vorbereiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ordnung ▶ Sauberkeit ▶ Aufbau und Struktur
	c) Funktionsfähigkeit von Werkzeugen, Geräten und Maschinen kontrollieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Probeläufe ▶ Wartung
	d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen einrichten und in Betrieb nehmen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ nach betrieblichen Vorgaben ▶ Sicherheitsbestimmungen ▶ Funktionsprüfung
	e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen bedienen und dabei Roh- und Hilfsstoffe wirtschaftlich einsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ nach betrieblichen Vorgaben ▶ Sicherheitsbestimmungen ▶ Schonen von Ressourcen ▶ Recycling
	f) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Vorrichtungen reinigen, pflegen und prüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Reinigungsmittel ▶ Lösungsmittel ▶ Pflegemittel ▶ Spachteln ▶ Sichtprüfung auf Schäden ▶ Funktionsprüfung
	g) Chemikalien, insbesondere Lösungsmittel, zur Fertigung und Reinigung auswählen, einsetzen und entsorgen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entsorgungssysteme für Chemikalien, insbesondere Lösungsmittel ▶ Sicherheitsbestimmungen
	h) Brandschutzbestimmungen anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feuerschutzdecken ▶ Feuerlöscher ▶ Wärmequellen ▶ Leitungen ▶ Spiritusflammen ▶ Kochplatten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
	i) Werkzeuge, Geräte und Maschinen umrüsten		10	<ul style="list-style-type: none"> ▶ nach betrieblichen Vorgaben ▶ Sicherheitsbestimmungen ▶ Funktionsprüfung
	j) Wartungspläne umsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ nach Herstellervorgaben ▶ nach betrieblichen Vorgaben
	k) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Vorrichtungen warten, Maßnahmen zur Wartung ergreifen, Wartung dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wartungspläne ▶ Wartungsprotokolle
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)			
	a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwenden, insbesondere Qualität sichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen	3		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsplatzrelevante Schnittstellen kennen ▶ Dokumentationen zur Sicherung der Qualität ▶ bei Abweichungen von Qualitätsvorgaben Maßnahmen ergreifen ▶ an übergreifenden Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen mitwirken
	b) Qualitätsstandards anwenden, Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren sowie zur Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbesserungen anregen ▶ Methoden der Kontrolle und Bewertung, z. B. Erfolgskontrolle durch Soll-Ist-Vergleich, betriebliche Informationssysteme ▶ Checklisten führen ▶ bei Abweichungen Korrekturmaßnahmen einleiten
	c) Produkte, insbesondere Maße und Inhaltsstoffe, kennzeichnen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ RAL ▶ DIN ▶ Piktogramme ▶ Gütesiegel

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
9	Kundenorientierung und Beratung (§ 4 Absatz 4 Nummer 9)			
	a) Auswirkungen des Verhaltens im Umgang mit Kunden berücksichtigen	2		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Umgangsformen ▶ Kleidung ▶ Kundenorientierung ▶ repräsentative Funktion
	b) Kunden über das Angebot an Produkten und Dienstleistungen informieren und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche beraten		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ außer- und innerbetriebliche Kunden ▶ Produktpalette und Dienstleistungsangebote ▶ Preislisten ▶ Lieferbedingungen ▶ Lieferzeiten ▶ Kundenorientierung
	c) Präsentationsformen anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ außer- und innerbetriebliche Kunden ▶ Produktpalette und Dienstleistungsangebote ▶ Kundenorientierung ▶ repräsentative Funktion
	d) Aufträge entgegennehmen und weiterleiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ außer- und innerbetriebliche Kunden ▶ betriebliche Organisationsstrukturen ▶ Annahmeprotokoll ▶ Auftragsbestätigung
	e) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und Lösungen aufzeigen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ außer- und innerbetriebliche Kunden ▶ Auftragsnummer ▶ Dokumentationen ▶ Kundenorientierung ▶ konstruktives und lösungsorientiertes Vorgehen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-36. Monat	
10	Mitwirken an der Kontrolle von Kosten und Leistungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10)			
	a) Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen	2		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Effizienz und Effektivität der Produktion ▶ Einkauf von Rohstoffen (beispielsweise Zeitpunkte und Mengen) ▶ Fachpersonal ▶ Betriebsstruktur ▶ betriebliche Qualitätssicherungssysteme
	b) an der Ermittlung betrieblicher Kosten- und Leistungsstrukturen mitwirken			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Materialkosten ▶ unproduktive und produktive Personalkosten ▶ Lagerkosten ▶ fixe und variable Kosten
	c) Kalkulationen von Angeboten nach betrieblichen Vorgaben vorbereiten, insbesondere Materialkosten, Zeitaufwand und Personalbedarf berücksichtigen		2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produktionsziele ▶ Vor- und Nachkalkulationen ▶ Bedarfsplanungen ▶ Lagerhaltung ▶ Termine ▶ Zeitplanung
	d) Möglichkeiten, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbstständigkeit aufzeigen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Markterfordernisse ▶ Marktzugang ▶ Formen unternehmerischer Selbstständigkeit (beispielsweise GbR, GmbH)

2.1.3 Zeitliche Richtwerte

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeiten) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für den Berufsschulunterricht und den Urlaub abzuziehen.

Dies wird mit der folgenden Modellrechnung veranschaulicht. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt zwölf Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen (die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer).

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Sonntage und sonstige freie Tage	– 80 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	– 60 Tage
abzüglich Urlaub ¹	– 30 Tage
Nettozeit	= 195 Tage

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 195 Tage. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa vier Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Wochen stehen also rund vier Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit, sodass dies ggf. bei den Zeiten, die Auszubildende tatsächlich im Betrieb sind, zusätzlich abzuziehen ist.

2.1.4 Betrieblicher Ausbildungsplan

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans nicht wegfallen. Auch müssen bis zur Zwischenprüfung die entsprechenden im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt sein.

Der Ausbildungsrahmenplan gibt durch seine offenen Formulierungen und durch den Spielraum bei den Richtzeiten den Betrieben genügend Freiraum für die Gestaltung des Ausbildungsablaufs (siehe *Kapitel 2.1.1*).

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans sind zu berücksichtigen:

- ▶ die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung);
- ▶ die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten);
- ▶ die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen erstellt werden, welche die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufzeigen. Hierzu können mithilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan die Qualifikationen aufgeschlüsselt werden.

¹ Vgl. hierzu im Einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

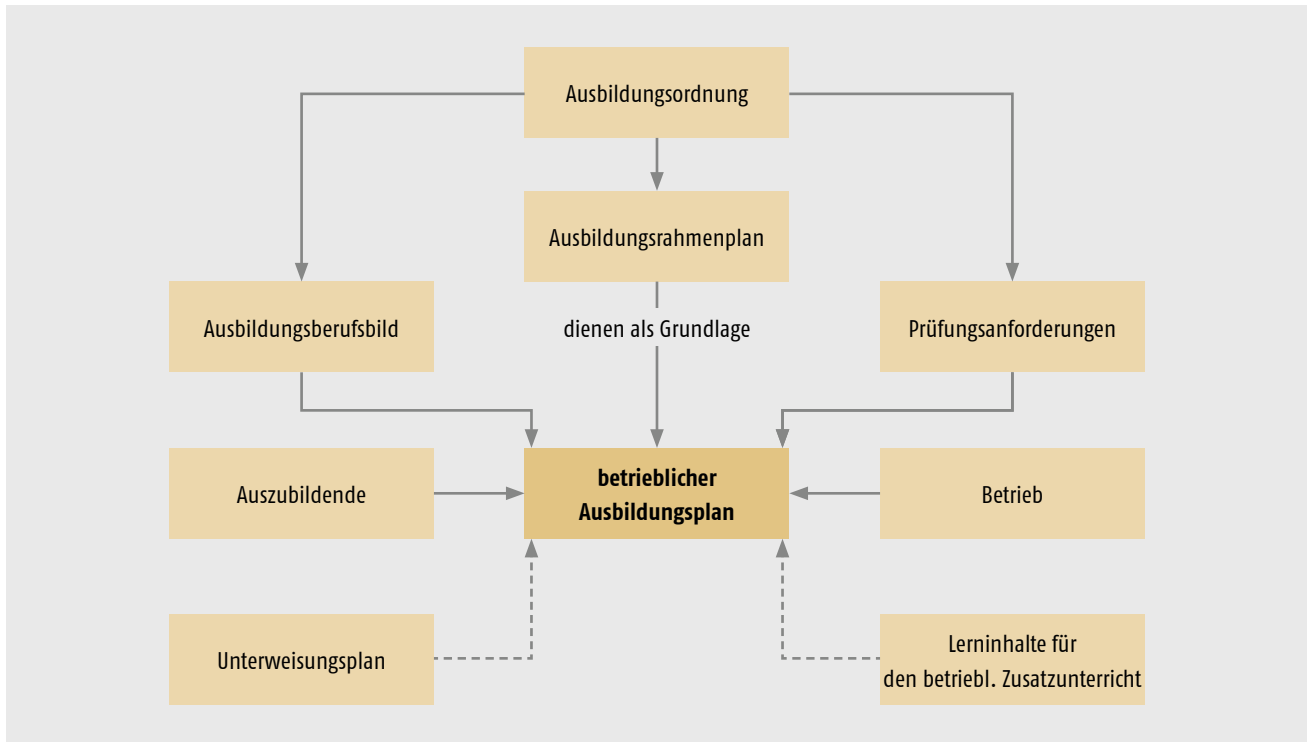


Abb. 9: Faktoren, die den betrieblichen Ausbildungsplan beeinflussen



Abb. 10: Stranglager

Ein Muster für einen betrieblichen Ausbildungsplan finden Sie im **Anhang**. Dort sind die Berufsbildpositionen chronologisch aufgeführt. Dieser Plan kann mit entsprechenden Ergänzungen als betrieblicher Ausbildungsplan verwendet werden.

2.1.5 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungsordnung ist geregelt, dass Auszubildende jeweils einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den

Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen. Der Betrieb kann vorgeben, ob der Ausbildungsnachweis täglich, wöchentlich oder monatlich zu führen ist.

Ausbildungsnachweis (wöchentlich)			
Name des Auszubildenden:			
Ausbildungsjahr:		Ggf. Auszubildende Abteilung:	
Ausbildungswoche vom:		bis:	
Betriebliche Tätigkeiten			Stunden
Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen (z. B. im Handwerk, betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen)			Stunden
Themen des Berufsschulunterrichts			Stunden
Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben bestätigt.			
_____		_____	
Datum, Unterschrift Auszubildende/r		Datum, Unterschrift Ausbilder/in	

Abb. 11: Beispiel für einen Ausbildungsnachweis (siehe auch BIBB-Hauptausschussempfehlung 156)

2.2 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

2.2.1 Vollständige Handlung

Das Modell der vollständigen Handlung kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung importiert worden. In Abgrenzung zu anderen Begriffen lautet die genaue Bezeichnung „Handlungsorientierung auf der Grundlage der Handlungsregulationstheorie“. Entsprechend kommen auch die damit verbundenen theoretischen Vorstellungen aus der Arbeitswissenschaft (HACKER 2014)². Die wichtigsten sollen hier genannt werden:

Arbeitshandlungen sind immer absichtlich und zielgerichtet auf der Grundlage von gedanklichen Handlungsplänen aus-

gerichtet. Die Handlungspläne müssen nicht immer bewusst sein. Handlungen können auch automatisiert ablaufen

Handlungspläne werden im Gedächtnis als „operative Abbildsysteme“ repräsentiert. Dabei werden Handlungsablauf und erwartetes Ergebnis sowohl durch Bilder als auch durch Begriffe abgebildet.

Handlungsregulation bedeutet, dass in einem Regelkreis die Handlungsausführung durch das operative Abbild sowohl als Ziel vorgegeben als auch als erwartetes Ergebnis kontrolliert wird.

Handlungspläne sind hierarchisch organisiert und werden auch so abgearbeitet. Für die Bewältigung einer komplexen Aufgabe müssen deshalb die Handlungspläne nicht bereits zu Beginn vollständig bewusst sein. Sie werden vielmehr situationsgerecht während der Bearbeitung ins Bewusstsein geholt.

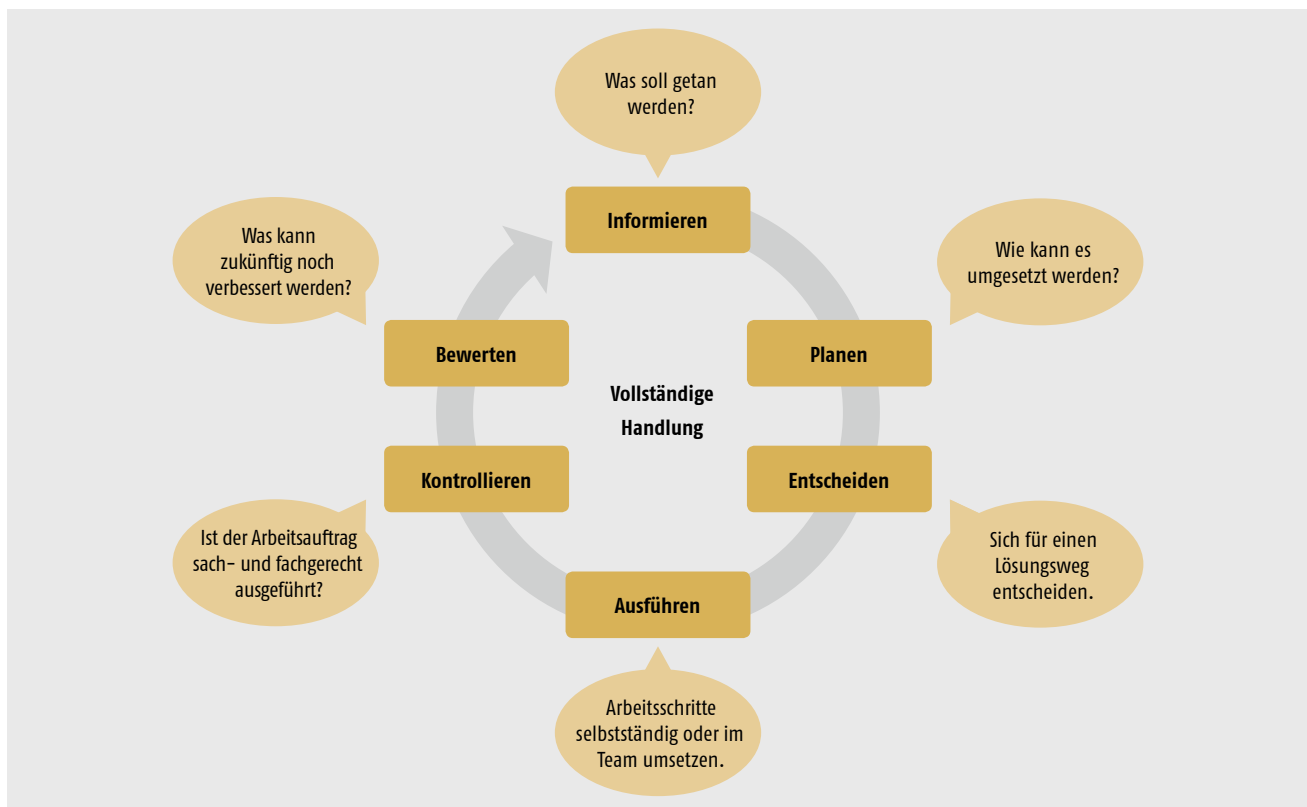


Abb. 12: Charakteristische Elemente einer vollständigen Handlung

² Vgl. HACKER, Winfried/SACHSE, Pierre: Allgemeine Arbeitspsychologie; Göttingen 2014

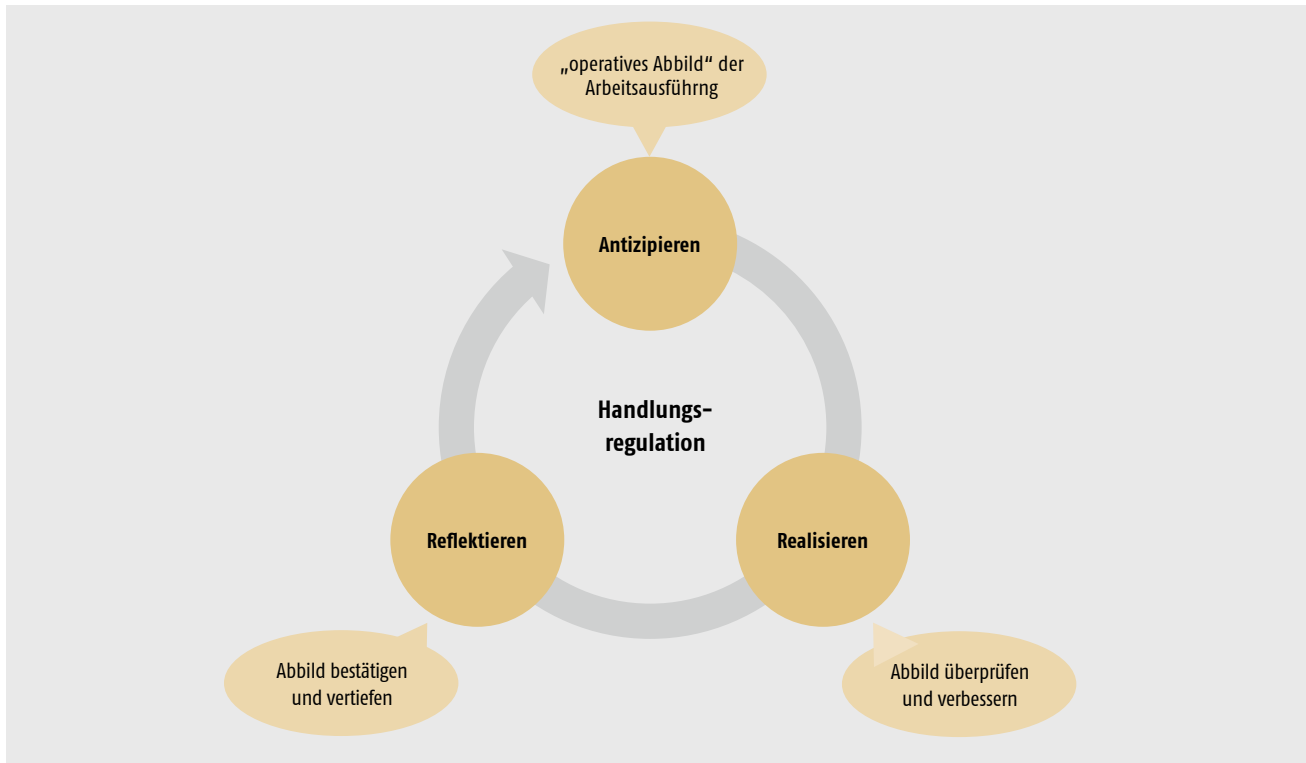


Abb. 13: Elemente der Handlungsregulation

Richtiges Arbeiten beginnt also immer im Kopf. Ohne operatives Abbild vom Ablauf und vom Ziel der Arbeitstätigkeiten kommt kein richtiges Arbeitsergebnis zustande. Die Frage an die Pädagogik ist: Wie wird der Aufbau dieser Bilder bei den Auszubildenden gezielt gefördert?

Die Überlegungen der Arbeitswissenschaft hierzu sind, dass sich der Lernprozess zwischen Antizipation und Reflexion abspielt. Mit der Antizipation von Arbeitsablauf und Ergebnis bauen sich Lernende ein vorläufiges operatives Abbild der Arbeitsausführung auf. Während der Ausführung wird dieses Bild fortlaufend kontrolliert und bei Bedarf auch korrigiert. In einer anschließenden Reflexion wird das bei der Bearbeitung gewonnene Bild bestätigt und vertieft.

Hierarchisch organisierte Handlungspläne sind nur dann erfolgreich, wenn sie die Regulation der Handlungen auf allen Hierarchieebenen gewährleisten. Für die Ausbildung kommt es deshalb darauf an, dass Auszubildende bei der Bearbeitung einer Teilaufgabe immer auch den Gesamtzusammenhang kennen, um die Teilaufgabe gedanklich-fachlich richtig zu ordnen zu können.

Mit der Ausbildung nach der Methode der vollständigen Handlung wird dieser Lernprozess durch Antizipation, Realisation und Reflexion systematisiert.

Quelle: foraus.de – Systematisch ausbilden in Arbeitsprozessen – Handlungsorientiert ausbilden

2.2.2 Maßnahmen zur Systematisierung der Ausbildung in Arbeitsprozessen

In acht Aktionsfeldern lässt sich die systematische Ausbildung in Arbeitsprozessen verbessern. Die ersten drei dienen der Vorbereitung, fünf der Durchführung. Die Maßnahmen sind weitgehend unabhängig voneinander. Für die betriebliche Entwicklungsarbeit lassen sich eigene Schwerpunkte setzen:

- ▶ Kommunikation und Kooperation organisieren,
- ▶ Aufgaben auswählen und zu Lernaufgaben aufbereiten,
- ▶ Informationsbasis schaffen,
- ▶ Prozessverständnis fördern,
- ▶ Vorbereitung anleiten,
- ▶ Durchführung betreuen,
- ▶ Nachbereitung sicherstellen und
- ▶ elektronische Medien einsetzen.

Kommunikation und Kooperation organisieren

Lernen im Betrieb ist vor allem dann erfolgreich, wenn Auszubildende in ein Netz persönlicher Beziehungen eingebunden sind. Sie arbeiten nicht nur mit erfahrenen Fachkräften zusammen, sondern sie reden auch mit ihnen, erfahren Arbeitshaltungen und übernehmen so die Betriebskultur. Wie sich Auszubildende in einem Arbeitsbereich angenommen fühlen, ist wesentlich für den Ausbildungserfolg. Auch wenn es im Betrieb keine hauptberuflichen Ausbilder und Ausbilderinnen gibt, lassen sich die Kommunikation und Kooperation systematisch verbessern.

Grundsätzlich lassen sich drei Bereiche unterscheiden:

Die Lernkultur im Unternehmen

Lernen von Auszubildenden lässt sich besonders gut anleiten, wenn es im Unternehmen insgesamt eine entwickelte Lernkultur gibt. Werden regelmäßig Probleme mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besprochen? Werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Lösung von Problemen beteiligt? Gibt es Qualitätszirkel? In solche Maßnahmen können Auszubildende nicht nur erfolgreich eingebunden werden, sie können auch selbst, z. B. durch Rechercheaufträge, zu den Ergebnissen beitragen.

Anleitung und Betreuung

Unabhängig von der Betriebsgröße müssen für zwei Aufgaben bestimmte Personen fest benannt werden. Eine Person ist für die Ausbildung insgesamt verantwortlich. Sie entscheidet, wo Auszubildende wie lange eingesetzt werden oder an welchen Projekten sie mitarbeiten, sie beobachtet die Lernfortschritte und hält den Kontakt zur Berufsschule. Vor allem aber ist diese Person als Ansprechpartner/-in für die Auszubildenden erreichbar.

Eine zweite Person übernimmt die Anleitung für bestimmte Aufgaben. Diese Person muss sicherstellen, dass sich Auszubildende alle notwendigen Fachkenntnisse für die Ausführung einer Aufgabe erarbeiten, Gefährdungen für die Auszubildenden und andere ausschließen und schließlich auch die Arbeitsergebnisse auswerten.

Austausch mit anderen Auszubildenden

Sehr viel können Auszubildende voneinander lernen. Insbesondere bei Schwierigkeiten können andere Auszubildende oft besser helfen als erfahrene Fachkräfte. In Arbeitsprozessen werden Auszubildende zumeist einzeln eingesetzt, dort



Abb. 14: Schmelzkessel

fehlt dann der Kontakt zu anderen Auszubildenden. Dieser Mangel lässt sich durch regelmäßige Treffen von Auszubildenden eines Betriebes ausgleichen. Effizient werden solche Treffen, wenn Auszubildende lernen, diese auch selbst ergebnisorientiert zu moderieren.

Aufgaben auswählen und zu Lernaufgaben aufbereiten

Arbeitsaufgaben sind das zentrale Element für jedes Lernen in Arbeitsprozessen. Die Auswahl und Aufbereitung von Arbeitsaufgaben für die Ausbildung ist entscheidend für den Ausbildungserfolg. Für die Aufbereitung von Arbeits- zu Lernaufgaben gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen.

Das Konzept der Lernaufgaben wird auf der Internetseite foraus.de vorgestellt.

Informationsbasis schaffen

Wann immer möglich, sollen Auszubildende sich selbst Informationen für die Bearbeitung einer Aufgabe erarbeiten. Dies setzt voraus, dass solche Informationen vorhanden und für die Ausbildung im Arbeitsprozess verfügbar sind. Will man nicht jedes Mal geeignete Unterlagen neu zusammensuchen, kann man ein einheitliches System vorgeben, in dem Informationen gesammelt werden. Dies kann für jede Aufgabe ein Ordner mit Unterlagen sein oder eine Datenbank im Intranet. An dieser

Sammlung von Unterlagen lassen sich gut Auszubildende beteiligen.

Prozessverständnis fördern

In einer prozessorientierten Arbeitsorganisation sind alle Arbeitstätigkeiten Prozessen zugeordnet und werden durch diese bestimmt. Sollen Auszubildende ihre Rolle und die Bedeutung bestimmter Arbeitstätigkeiten verstehen, müssen sie zuvor den Prozess insgesamt verstanden haben. Für die Ausbildung in Arbeitsprozessen wird deshalb empfohlen, jeweils mit einer Prozesserkundung zu beginnen. Dies lässt sich mit einem Erkundungsleitfaden anleiten.

Vorbereitung anleiten

Bevor Auszubildende mit der Bearbeitung einer Aufgabe beginnen können, müssen sie eine Vorstellung darüber haben, wie sie vorgehen wollen. Nach der Methode der vollständigen Handlung geschieht dies in drei Schritten. In einem ersten Schritt erarbeiten sich Auszubildende notwendige Fachkenntnisse. Im zweiten Schritt erstellen sie einen Arbeitsplan. Im dritten Schritt besprechen sie ihren Arbeitsplan mit einer Fachkraft.

Für die Vorbereitung nutzen die Auszubildenden die bereits angelegte Informationsbasis (Ansatz 3). Dabei sollen Auszubildende auch überprüfen, ob die gesammelten Unterlagen noch aktuell sind, und sie ggf. gegen neue austauschen.

Ein besonderer Vorteil der Ausbildung in Arbeitsprozessen besteht darin, dass Auszubildende die Bearbeitung einer Aufgabe beobachten und beschreiben können, bevor sie selbst mit der Ausführung beginnen. Solche Beobachtungen sollten fester Bestandteil der Vorbereitung sein.

Durchführung betreuen

Die Betreuung der Ausführung erfolgt üblicherweise durch die Fachkraft, die diese Aufgabe regelmäßig ausführt. Die Betreuung erfüllt drei Funktionen: Zum einen muss sichergestellt werden, dass bei der Bearbeitung keine Fehler geschehen, die sich nicht korrigieren lassen. Zum zweiten geht es darum, Schäden und Gefährdungen zu verhindern. Eine dritte Funktion ist, Auszubildende nicht sich selbst zu überlassen. Einerseits sollen Auszubildende neue Aufgaben möglichst selbstständig bearbeiten, andererseits müssen sie bei Unsicherheiten jemanden fragen können.

Nachbereitung sicherstellen

Für den dauerhaften Lernerfolg ist die Nachbereitung mindestens so wichtig wie die Vorbereitung und Durchführung. Sie trägt entscheidend dazu bei, Handlungspläne sicher im Gedächtnis abzuspeichern. Umso bedenklicher ist, wenn gerade beim Lernen im Arbeitsprozess die Nachbereitung oft vernachlässigt wird, weil die Aufgabe an sich erledigt ist. Umso wichtiger ist, für eine systematische Ausbildung genau festzulegen, worin eine Nachbereitung bestehen soll, wie sie durchzuführen ist und wem dafür die Verantwortung übertragen wird.

Die Nachbereitung sollte vier Aktivitäten vorsehen:

1. Eine Nachbereitung muss immer mit der Selbstkontrolle des Arbeitsergebnisses beginnen.
2. Die Auszubildenden dokumentieren ihre Abweichungen vom vorher erstellten Arbeitsplan. Selten werden Arbeitspläne so ausgeführt wie vorher gedacht. In der aktuellen Situation sieht vieles anders aus.
3. Geht es bei den ersten beiden Aktivitäten vor allem um die Dokumentation von Fakten, zielt die dritte Aktivität auf die subjektive Bewertung. Was war besonders schwierig? Worauf bin ich besonders stolz? Was würde ich beim nächsten Mal anders machen? Worin will ich noch besser werden?
4. Zur Nachbereitung gehört unverzichtbar das Auswertungsgespräch mit einer Fachkraft oder jemandem, der für die Ausbildung verantwortlich ist. Dabei sollte es nicht darum gehen, Auszubildenden nur ihre Fehler vorzuhalten, sondern gemeinsam das weitere Lernen zu planen.

Wie für die Ausbildung im Arbeitsprozess insgesamt gilt ganz besonders für die Nachbereitung: Je intensiver Auszubildende sich auf das Nachbereitungsgespräch vorbereiten müssen, desto geringer ist der von den Fachkräften dafür benötigte Zeitaufwand.

Elektronische Medien einsetzen

Elektronische Netze sind heute in Betrieben überall verfügbar und machen damit auch den arbeitsplatznahen Einsatz elektronischer Medien für die Ausbildung möglich. Insbesondere zur Vorbereitung auf die Bearbeitung von Aufgaben lassen sich elektronische Medien lernfördernd einsetzen und damit gleichzeitig auszubildende Fachkräfte wirkungsvoll entlasten.

Quelle: foraus.de

3 Berufsschule

3.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

Die Lernfelder orientieren sich an den Arbeits- und Produktionsprozessen in der betrieblichen Realität. Sie sind didaktisch-methodisch so umzusetzen, dass sie zur berufsbezogenen und berufsübergreifenden Handlungskompetenz führen. Die Zielformulierungen beschreiben die Mindestanforderungen der zu vermittelnden Kompetenzen und den Qualifikationsstand am Ende der Berufsausbildung.

Bei der Umsetzung der Lernfelder sind die Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – zu berücksichtigen. Kompetenzen in den Bereichen Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind durchgängige Ziele aller Lernfelder. Einschlägige Normen und Rechtsvorschriften sind auch dort zugrunde zu legen, wo sie nicht explizit erwähnt werden.

Die jeweils fachlich erforderlichen Berechnungen und Zeichnungen sind integrativ bei den technologischen Inhalten angesiedelt. Der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Präsentation von Ergebnissen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes integrativer Bestandteil der Lernfelder. Die fremdsprachlichen Ziele sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert.

In den Lernfeldern ist die Wartung und Pflege sowie die vorbeugende Instandhaltung aller Betriebsmittel, wie Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Werk- und Hilfsstoffe, sowie der verantwortungsvolle und rationelle Umgang mit diesen integriert.

Kerzenhersteller und Wachsbildner bzw. Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln, gehen wertschätzend und respektvoll mit Menschen um und berücksichtigen dabei kulturelle Identitäten. Persönlichkeitsmerkmale, wie Selbstständigkeit, vernetztes Denken, Problemlösefähigkeit, Teamfähigkeit, sowie die Entwicklung von Einstellungen, Haltungen und Motivationen setzen neben einer entsprechenden Fachkompetenz auch eine ausgeprägte Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz voraus.

3.2 Lernfelder

Die nachfolgend aufgeführten Lernfelder 1 bis 12 sind dem Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule entnommen, durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden und mit der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Kerzenhersteller und Wachsbildner und zur Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf. Er enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Der Rahmenlehrplan beschreibt berufsbezogene Mindestanforderungen im Hinblick auf die zu erwerbenden Abschlüsse.

Die Ausbildungsordnung des Bundes und der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz sowie die Lehrpläne der Länder für den berufsübergreifenden Lernbereich regeln die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung. Auf diesen Grundlagen erwerben die Schüler und Schülerinnen den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie den Abschluss der Berufsschule.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass die Vorgaben des Rahmenlehrplanes zur fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleiben

Der vollständige Rahmenlehrplan kann auf der [Seite der KMK](#) abgerufen werden.

**Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Kerzenhersteller und Wachsbildner
bzw. Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin**

Lernfelder		Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Beruf und Betrieb präsentieren	40		
2	Kerzen ziehen und manuell bearbeiten	80		
3	Kerzen gießen	40		
4	Kerzenoberflächen farbig gestalten	80		
5	Produkte verpacken und lagern	40		
6	Kerzen pressen und maschinell bearbeiten		60	
7	Kerzen verzieren		80	
8	Applikationen digital erstellen und aufbringen		60	
9	Wachsprodukte marktgerecht gestalten		80	
10	Kerzen aufgießen, auftauchen und Tafelarbeiten ausführen			80
11	Reliefs herstellen, abformen, abgießen und applizieren			100
12	Produkte entwickeln und vermarkten			100
Summen: Insgesamt 840 Stunden		280	280	280

Lernfeld 1: Beruf und Betrieb präsentieren

1. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, ihren Beruf und ihre Ausbildungsbetriebe sowie deren betriebliche Arbeitsabläufe zu präsentieren.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über den eigenen Ausbildungsbetrieb sowie die historischen Hintergründe der Kerzenherstellung. Sie erschließen sich betriebliche Organisationsstrukturen (*Organigramm*), erkundigen sich über das Produktsortiment und die betrieblichen Arbeitsabläufe sowie die Branchenstellung und Ziele des Unternehmens. Sie ermitteln berufliche Handlungsfelder, erkennen ihre Rolle im Ausbildungsbetrieb, sondieren künftige Tätigkeitsbereiche und informieren sich über verschiedene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Schülerinnen und Schüler erschließen sich verschiedene Präsentationsformen und -techniken.

Die Schülerinnen und Schüler **strukturieren** die gewonnenen Informationen und bereiten diese unter Wahrung von Datenschutz und Urheberrecht auf. Sie wählen geeignete Präsentationstechniken und Medien aus und **planen** ihre Präsentationen zielgruppengerecht. Sie entwickeln Kriterien zur Bewertung von Präsentationen.

Die Schülerinnen und Schüler **präsentieren** ihren Beruf sowie ihren Ausbildungsbetrieb und seine betrieblichen Arbeitsabläufe. Dabei gehen sie mit der besonderen Präsentationssituation um.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Präsentationen und gehen mit Kritik konstruktiv um. Sie **reflektieren** ihr Vorgehen bei der Informationsbeschaffung, Präsentationsvorbereitung und -durchführung und gewinnen daraus Erkenntnisse für ihr Arbeits- und Präsentationsverhalten.

Lernfeld 2: Kerzen ziehen und manuell bearbeiten

1. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Kerzen zu ziehen, manuell zu bearbeiten und zu beurteilen.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen und **analysieren** Werkstattaufträge und informieren sich über Materialien, Maschinen, Arbeitstechniken und -abläufe, die für das Ziehen und manuelle Bearbeiten von Kerzen erforderlich sind.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Arbeits- und Produktionsabläufe auftragsbezogen und wählen geeignete Roh- und Hilfsstoffe aus. Sie führen Berechnungen (*Mengenberechnung, Längenberechnung, Volumenberechnung, Schwundberechnung*) zum Roh- und Hilfsstoffbedarf durch. Im Rahmen ihrer Planungen berücksichtigen sie den Einsatz von Arbeitskräften und bedenken wirtschaftliche Aspekte.

Die Schülerinnen und Schüler richten Produktionsanlagen (*Handzugbank, halbautomatische und vollautomatische Kerzenzugmaschinen*) ein. Sie erhitzen die ausgewählten Roh- und Hilfsstoffe, wobei sie Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften beachten. Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Produktionsanlagen und Maschinen in Betrieb, wählen geeignete Dochte aus, spulen diese auf und ziehen Kerzenstränge. Sie **führen** Qualitätskontrollen an den Kerzensträngen **durch** und fertigen daraus Halbfabrikate (*Ablängen, Stutzen*).

Die Schülerinnen und Schüler verrichten Tafelarbeiten (*Köpfeln, Lochen, Rollen*). Sie reinigen und pflegen die verwendeten Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Produktionsanlagen. Dazu wählen sie geeignete Lösemittel aus und entsorgen diese unter Berücksichtigung einschlägiger Vorgaben (*Umweltschutz, entsorgungsrechtliche Vorgaben*).

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** die fertigen Kerzenprodukte bezüglich der Vorgaben aus den Werkstattaufträgen und beurteilen die Qualität und Funktionalität der Kerzenprodukte. Dabei führen sie Sichtprüfungen und Probebrände durch.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** die Planungs- und Produktionsprozesse und dokumentieren diese. Dabei erkennen sie Verbesserungspotenziale und diskutieren Möglichkeiten der Optimierung.

Lernfeld 3: Kerzen gießen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Kerzen auftragsbezogen unter Berücksichtigung technologischer, ökonomischer und ökologischer Vorgaben zu gießen.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Kundenaufträge entgegen, prüfen und **analysieren** sie. Sie verschaffen sich einen Überblick über geeignete Roh- und Hilfsstoffe, Gussformen, Farbmittel (*Fettfarben*) sowie Arbeitstechniken und -abläufe.

Die Schülerinnen und Schüler wählen Roh- und Hilfsstoffe sowie Gussformen aus und berücksichtigen dabei ökologische Überlegungen. Sie **organisieren** Arbeitsabläufe und berechnen (*Zylinder, Kegelstumpf, Trocknungsschwund, Längenmaße mit Verschnitt*) den Materialbedarf. Dabei beachten sie technologische Aspekte und führen Kostenschätzungen durch.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Arbeitsplätze, Geräte, Werkzeuge und Maschinen sowie die benötigten Roh- und Hilfsstoffe für den Guss vor. Sie **gießen** die Kerzen und beachten dabei die Arbeitsschutzbestimmungen sowie die für die Produktqualität erforderliche Ordnung am Arbeitsplatz. Die Schülerinnen und Schüler entformen die Kerzen und schneiden die Dochte zu.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** die Qualität ihrer Kerzenprodukte insbesondere hinsichtlich der Kundenanforderungen. Sie erkennen Qualitätsmängel, **hinterfragen** deren mögliche Ursachen und entwickeln geeignete Maßnahmen, um den Herstellungsprozess zu optimieren.

Lernfeld 4: Kerzenoberflächen farbig gestalten

1. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Kerzenoberflächen auftragsbezogen farbig zu gestalten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Kundenaufträge und informieren sich über die Verwendung von Farb- und Bindemitteln (*Pigmente, wässrige und ölige Bindemittel*) zur farbigen Gestaltung von Kerzenoberflächen.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln mithilfe von Vorlagen und eigenen Gestaltungsüberlegungen *Ornamente* für Kerzenoberflächen und berücksichtigen dabei Grundlagen der Farben- und Gestaltungslehre. Sie dokumentieren ihren Kreativprozess angemessen. Die Ergebnisse ihrer Gestaltungen führen sie in technische Zeichnungen der Kerzenabwicklungen über und bedenken dabei permanent die Wünsche des Kunden. Sie **planen** die einzelnen Arbeitsschritte und legen diese für die Ausführung der Oberflächengestaltung fest; dabei ermitteln sie Materialkosten und schätzen den erforderlichen Zeitaufwand.

Die Schülerinnen und Schüler präsentieren den Kunden ihre farbigen Gestaltungsentwürfe, erläutern ihre Kreativprozesse und begründen ihre Kostenaufstellungen.

Sie wählen geeignete Kerzentypen im Hinblick auf *Länge, Durchmesser, Farbe und Oberflächenbeschaffenheit* aus und patinieren den Kerzenkörper. Sie bemalen die Kerzen entsprechend ihrer Gestaltungsentwürfe und versehen sie mit einem Schutzüberzug.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen und **bewerten** die Produktqualität und Kerzengestaltung. Sie hinterfragen kritisch ihren Arbeitsprozess und die Einhaltung der Arbeits- und Unfallschutzvorschriften. Sie **reflektieren** ihre Kostenschätzungen, den sorgfältigen Umgang mit Ressourcen, die sachgerechte Entsorgung der Abfälle und ziehen Konsequenzen daraus.

Die Schülerinnen und Schüler **präsentieren** den Kunden die fertiggestellten Kerzen. Sie setzen sich mit Kundenkritik auseinander und berücksichtigen ihre Erkenntnisse in künftigen Gestaltungsaufgaben.

Lernfeld 5: Produkte verpacken und lagern

1. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Produkte zu verpacken, einzulagern, zu lagern und auszulagern.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Arbeitsaufträge und informieren sich über Möglichkeiten, Roh-, Hilfsstoffe, Halbfabrikate und fertige Produkte sachgerecht zu lagern und zu verpacken. Sie machen sich mit den Funktionen von Verpackungen (*Schutzfunktion, Informationsträger, Sicherheitskennzeichnungs- und Werbeträger*) und deren Anforderungen (*Packstoffe, Packmittel, Packhilfsmittel, einzuhaltende Normen und Gesetze, Ausführungsart, Festigkeitsanspruch, Umweltverträglichkeit*) vertraut. Hierfür verwenden sie auch fremdsprachliche Informationsquellen. Die Schülerinnen und Schüler charakterisieren Lagerbedingungen und -techniken und konkretisieren den Prozess des Ein- und Auslagerns.

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** Packstoffe hinsichtlich der Produkteigenschaften und unter Beachtung des Umweltschutzes (*Entsorgungsmanagement, Verpackungsmittelverordnung*) aus. Sie klassifizieren die Kerzenprodukte hinsichtlich der erforderlichen Produktsicherheitskennzeichnungen und stellen die Etiketten bereit. Sie führen prozessspezifische Berechnungen (*Nettogewicht, Bruttogewicht, Tara, Kostenrechnung, Flächen- und Volumenberechnungen*) durch, stellen Verpackungsmaschinen ein und warten diese.

Die Schülerinnen und Schüler **verpacken** und etikettieren Produkte. Sie kommissionieren diese für den Versand und **lagern** fertig verpackte Produkte ein. Des Weiteren nehmen sie Lieferungen sowie firmeneigene Halbfabrikate und Endprodukte an, überprüfen deren Vollständigkeit und Unversehrtheit, lagern sie und aktualisieren den Lagerbestand.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** den aktuellen Lagerbestand, die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und vergegenwärtigen sich Folgen von fehlerhaften Lagerbedingungen und -prozessen. Sie **bewerten** unterschiedliche Packstoffe, nehmen zur Bedeutung des Umweltschutzes und verschiedener Entsorgungskonzepte Stellung.

Lernfeld 6: Kerzen pressen und maschinell bearbeiten

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Kerzen in Pressverfahren unter Berücksichtigung von Produktionszielen herzustellen und maschinell zu bearbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Kerzenpressverfahren und dafür geeignete Roh- und Hilfsstoffe und grenzen diese von denen, die für andere Herstellungsverfahren verwendet werden, ab.

Sie **analysieren** Produktionsaufträge und leiten daraus Erkenntnisse für Fertigungsplanungen ab. Dabei ordnen sie Arbeitsschritte, **planen** Auftragsabwicklungen und kalkulieren Kundenangebote (*Stückzahl, Material, Zeit, Personaleinsatz*).

Die Schülerinnen und Schüler bereiten ihre Arbeitsplätze vor, richten die Produktionsanlagen und Maschinen ein und kontrollieren deren Funktionsfähigkeit. Sie **führen** die Produktion unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzvorschriften **durch** und erkennen Störungen an Maschinen und Produktionsanlagen und veranlassen deren Beseitigung.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Arbeitsergebnisse anhand definierter Qualitätsparameter und dokumentieren sie. Sie überdenken ihre Vorgehensweisen, **hinterfragen** ihre Zielsetzungen bezüglich der Kerzenproduktion und entwickeln Optimierungsvorschläge für die Fertigung.

Lernfeld 7: Kerzen verzieren

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Kerzen auftragsbezogen zu gestalten und zu verzieren.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Kundenaufträge entgegen, **analysieren** und prüfen sie und leiten daraus Erkenntnisse für Produktplanungen ab. Sie informieren sich über Gestaltungsmittel (*Symbolik, Kontraste, Typographie, Ornamentik, Proportionen*), Kreativtechniken (*Brainstorming, Mind-Mapping, Mustersammlungen, Bilderbörsen*) und Reproduktionsverfahren (*Schablonen, Übertragungstechniken*) sowie industriell vorproduzierten Zierrat.

Die Schülerinnen und Schüler wählen Kerzentypen auftragsbezogen aus, zeichnen Kerzenabwicklungen und erstellen manuell Skizzen mithilfe von Kreativtechniken und ausgewählten Gestaltungsmitteln. Sie entscheiden sich für Reproduktionsverfahren, wählen Zierrat unter Berücksichtigung des Brennverhaltens von Kerzen aus und **planen** Arbeitsschritte, wobei sie Kundenwünsche und ökonomische Anforderungen berücksichtigen.

Die Schülerinnen und Schüler führen Entwurfsskizzen aus, stellen Kunden die Skizzen vor und besprechen diese mit den Kunden. Auf Basis der abgestimmten Skizzen fertigen sie Reinzeichnungen an, **verzieren** die Kerzen und präsentieren diese dem Kunden.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen und **bewerten** die Produkte, hinterfragen das Erreichen der Zielsetzungen, die Auswahl von Gestaltungsmitteln und Reproduktionsverfahren sowie ihre Kreativprozesse. Sie werten die Arbeitsergebnisse aus, dokumentieren diese und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftige Aufträge.

Lernfeld 8: Applikationen digital erstellen und aufbringen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Applikationen unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte digital zu erstellen, zu bearbeiten, aufzubringen und beachten dabei Urheberrechte und Lizenzbestimmungen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** und prüfen Kundenaufträge. Sie verwenden Texte und Bilder unter typographischen und gestalterischen Aspekten und klären Bezüge zwischen Kundenwünschen, Gestaltung, Text- und Bildwirkung. Sie informieren sich über die Möglichkeiten von Bildbearbeitungsprogrammen und deren Lizenzbestimmungen. Darüber hinaus informieren sie sich über Verarbeitungsstufen von Printprodukten. Hierfür verwenden sie auch fremdsprachliche Informationsquellen. Für die Überprüfung der Vollständigkeit und Eignung der Daten zur Herstellung von Applikationen entwickeln sie Checklisten. Ausgehend von Verwendungszwecken, Qualitätsanforderungen und Bildaussagen legen die Schülerinnen und Schüler Gestaltungsstandards fest.

Die Schülerinnen und Schüler wählen Motive und Bildausschnitte unter Berücksichtigung von Kundenwünschen und Kerzentypen aus, erfassen diese Bilder digital, bereiten Bilddaten für Medienprodukte auf und integrieren Texte, Bilder und Grafiken nach Layoutvorgaben. Dabei beachten sie Urheberrechte und Lizenzbestimmungen. Die Schülerinnen und Schüler planen die Auftragsausführung (*Stückzahlen, Materialien, Zeiten, Personaleinsätze, Funktionsprüfungen*).

Die Schülerinnen und Schüler **setzen** Software zur Bearbeitung von Applikationen **ein** und beurteilen Zwischenergebnisse anhand von Probeausdrucken. Sie stimmen mit Kunden die Entwürfe ab, **bringen** Applikationen auf Kerzen **auf** und versehen diese mit Schutzüberzügen (*Lacke, Wachse*).

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** und **reflektieren** ihre Arbeitsschritte mithilfe von Dokumentationen in Bezug auf Qualität und Effektivität. Auf dieser Grundlage optimieren sie Bildbearbeitungs- und Herstellungsprozesse.

Lernfeld 9: Wachsprodukte marktgerecht gestalten

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Marktsituationen zu analysieren sowie auf dieser Grundlage Wachsprodukte unter ästhetischen, funktionalen und betriebswirtschaftlichen Aspekten zu gestalten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Marktsituationen für neue Wachsprodukte (*strategische Marktanalysen*). Dabei ermitteln sie Zielgruppen, von diesen akzeptierte Preisrahmen und die Anzahl absetzbarer Einheiten. Sie setzen sich in Kreativprozessen mit Ansätzen zur Formfindung (*funktional, formal, materialimmanent, konstruktiv*) auseinander und legen Qualitätskriterien fest, die sich an Gesichtspunkten der Gestaltung überprüfen lassen.

Die Schülerinnen und Schüler wählen dreidimensionale Formen für Wachsprodukte aus und fertigen Skizzen unter Berücksichtigung ästhetischer, funktionaler und betrieblicher Anforderungen an. Sie bewerten Skizzen und **entscheiden** sich anhand der Qualitätskriterien für die Herstellung geeigneter Wachsprodukte, von denen sie Reinzeichnungen anfertigen. Sie kalkulieren ihre Wachsprodukte und berücksichtigen dabei die Kosten der Fertigung in unterschiedlichen Stückzahlen.

Die Schülerinnen und Schüler **fertigen** Prototypen an, vergleichen sie mit den Reinzeichnungen, kontrollieren Bemaßungen und präsentieren die Wachsprodukte.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Arbeitsergebnisse, **reflektieren** gewonnene Erfahrungen im Hinblick auf künftige Gestaltungsaufgaben, dokumentieren diese adressatengerecht in schriftlicher und bildlicher Form.

Lernfeld 10: Kerzen aufgießen, auftauchen und Tafelarbeiten ausführen

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Kerzen auftragsbezogen aufzugießen und aufzutauchen sowie zu stutzen, zu rollen, zu köpfeln und zu lochen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** und prüfen Kundenaufträge und informieren sich über Roh- und Hilfsstoffe, Arbeitstechniken und -abläufe sowie betriebliche Qualitätssicherung und Qualitätskriterien (*funktional und formal*).

Die Schülerinnen und Schüler wählen Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus und **planen** Arbeits- und Produktionsabläufe auftragsbezogen. Sie führen Berechnungen durch (*Nassschichtdicke, Trockenschichtdicke*), kalkulieren Angebote und vertreten Kostenkalkulationen gegenüber den Kunden.

Die Schülerinnen und Schüler richten Arbeitsplätze ein, **gießen** und **tauchen** Kerzen von Dochten sowie Halbfabrikaten auf und beachten die Vorgaben des Arbeitsschutzes. Sie stutzen, rollen, köpfeln und lochen Kerzen.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** die Produktqualität der Kerzen. Sie beurteilen Arbeitsabläufe und -techniken im Hinblick auf die Arbeitsaufträge und betriebswirtschaftliche Aspekte. Sie präsentieren die Produkte adressatengerecht, führen Kundengespräche und bearbeiten Reklamationen. Sie **reflektieren** die betriebliche Qualitätssicherung und optimieren diese.

Lernfeld 11: Reliefs herstellen, abformen, abgießen und applizieren

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Reliefs nach Kundenaufträgen in konstanter Produktqualität herzustellen, abzuformen, abzugießen und zu applizieren.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** und prüfen Kundenaufträge. Sie informieren sich über dreidimensionale Darstellungsformen von Plastiken (*Vollplastiken, Reliefs*), deren Herstellungsmöglichkeiten (*Modellieren, Gravieren, Bossieren*) und dafür geeignete Roh- und Hilfsstoffe sowie deren Reproduktionsverfahren und Applikationen.

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Geräte zur Herstellung von Wachsreliefs, Abgussformen und Abgüssen **aus** und berücksichtigen dabei qualitätssichernde Maßnahmen, Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Herstellungsprozesse (*Arbeitsabläufe, Zeitablaufpläne, Material- und Zeitkalkulationen, Termine*), erstellen Skizzen, technische Zeichnungen, Entwürfe und Reinzeichnungen. Sie präsentieren die Ergebnisse des Kreativprozesses den Kunden und gehen auf Änderungswünsche ein.

Die Schülerinnen und Schüler modellieren Reliefs, formen diese mit Gips und Silikon ab, **fertigen** davon Abgüsse und applizieren diese. Dabei beachten Sie die Vorgaben der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes. Sie präsentieren den Kunden die Wachsprodukte und bearbeiten Reklamationen.

Die Schülerinnen und Schüler führen fachliche Gespräche in Bezug auf die Arbeitsprozesse und -ergebnisse, **beurteilen** die Wirksamkeit der Qualitätssicherung und folgern Optimierungsmöglichkeiten.

Lernfeld 12: Produkte entwickeln und vermarkten

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Produkte zu entwickeln und zu vermarkten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** und prüfen Kundenaufträge und machen sich mit den Grundlagen der Vermarktung (*Zielgruppen, Absatzmärkte, Absatzwege, Serviceangebote, Werbestrategien, Absatzkosten*) vertraut. Dabei nutzen sie auch fremdsprachliche Informationsquellen. Sie informieren sich über rechtliche Vorgaben (*Datenschutz, Urheberrecht, Musterschutzbestimmungen*) bei der Entwicklung von Produkten.

Die Schülerinnen und Schüler wählen *Formen, Farben, Verzierungen* und *Verpackung* für Produkte aus, **entwickeln** Herstellungs-konzepte und Marketingpläne, stellen Kalkulationen auf und beachten dabei rechtliche Bestimmungen sowie die wirtschaftliche Umsetzbarkeit. Sie entwickeln Qualitätskriterien für Produkte, Herstellungs-konzepte und Marketingpläne.

Die Schülerinnen und Schüler **stellen** unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen Produkte **her**, überprüfen deren Qualität (*Gestaltung, Funktion, Abbrand*) und präsentieren ihre Produkte. Sie setzen Marketingpläne um und reagieren auf Marktentwicklungen.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Produkte, Herstellungs-konzepte und Marketingpläne anhand von Qualitätskriterien und grenzen Mängel gezielt ein. Sie beurteilen ihr Handeln und **reflektieren** Erfordernisse der Qualitätssicherung sowie Möglichkeiten, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Selbstständigkeit.



4 Prüfungen

4.1 Allgemeine Informationen

4.1.1 Anforderungen an Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. „In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen“ (§ 38 BBiG und § 32 HwO).

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Problemstellungen für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung Nummer 158 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. In den Prüfungsbestimmungen werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichtungs- und Bestehensregelungen bestimmt.

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Arbeitsaufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch den Nachweis dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an realitätsnahen Aufgabenstellungen in Prüfungen zu entwickeln. Bei der Festlegung der Prüfungsanforderungen sollte zukünftig verstärkt auf alle vier Kompetenzdimensionen des **Deutschen Qualifikationsrahmens** (DQR) geachtet werden.

„Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.“

(siehe § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kerzenhersteller und Wachsbildner und zur Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin)

Die Ergebnisse beruflicher Prüfungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungsfähigkeit die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Problemstellungen, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

Relevante Qualitätskriterien für Prüfungen

Bei der Gestaltung und Durchführung von Prüfungen sowie bei der Bewertung von Prüfungsleistungen sind Qualitätskriterien zu berücksichtigen. Diese sollen sicherstellen, dass die Prüfungen objektiv, zuverlässig und gültig sind, ökonomisch und justiziabel durchgeführt werden sowie Leitbilder der beruflichen Bildung aufgreifen (vgl. SCHMIDT 2005, REETZ/HEWLETT 2008).

Zu den Qualitätskriterien zählen die testdiagnostischen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität sowie Validität. Diese helfen, „Messfehler“, die bei der Erfassung von Leistungen in einer Prüfung unweigerlich auftreten, möglichst gering zu halten.

- ▶ Die Objektivität beinhaltet die Unabhängigkeit der Prüfungsergebnisse von den äußeren Bedingungen und den prüfenden Personen. Dabei kann u. a. zwischen der Objektivität der Durchführung (z. B. Prüfungsdauer, zugelassene Hilfsmittel, Rückfragemöglichkeiten) und der Objektivität der Bewertung der Prüfung unterschieden werden.
- ▶ Die Reliabilität (Zuverlässigkeit) einer Prüfung gibt an, wie genau ein Merkmal erfasst wird. Dabei sollten in einer vergleichbaren Situation/Prüfung die Prüfungsaufgaben zu denselben Leistungen führen.
- ▶ Das Kriterium der Validität (Gültigkeit) trifft eine Aussage dazu, ob die Prüfung wirklich die Merkmale erfasst hat, deren Erfassung sie zum Ziel hatte. Bei den Prüfungen nach dem BBiG und der HwO ist das zu erfassende Merkmal der Grad der erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit.

Außerdem sollte bei der Durchführung von Prüfungen auf die Ökonomie, also die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen, geachtet werden. Dies bedeutet, dass bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben, der Durchführung und der Auswertung der Prüfung der Zeit-, Personal- und Materialaufwand möglichst gering gehalten wird, während gleichzeitig das Ziel der Prüfung, die Erfassung beruflicher Handlungsfähigkeit, eingelöst wird.

Daneben spielt natürlich auch die Justiziabilität einer Prüfung eine grundlegende Rolle. Sie sichert, dass in den Prüfungen rechtlich begründbare Verfahrensregelungen eingehalten werden, also z. B. der Prüfungsausschuss nach den gesetzlichen Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung zusammengesetzt ist.

Neben diesen Kriterien spielen seit Jahren auch Leitbilder der beruflichen Bildung wie beispielsweise Praxisnähe, Handlungsorientierung, Prozessorientierung und Authentizität in den Prüfungen eine große Rolle. Sie prägen in der Regel schon die Gestaltung der Ordnungsmittel und der konkreten Ausbildung in Betrieb und Schule und gewährleisten, dass die berufliche Handlungsfähigkeit mit ihren Facetten und Gestaltungsgrundsätzen erfasst und bewertet werden kann.

- ▶ Praxisnähe basiert auf berufstypisch konkreten Handlungssituationen, Anforderungen und Arbeitsaufträgen.
- ▶ Handlungsorientierung stellt die methodische Vollständigkeit bei der Bearbeitung von Arbeitsaufträgen in den Vordergrund; Prüflinge sollen demnach in einer Prüfung

selbstständig die sechs Schritte einer vollständigen beruflichen Handlung (Informieren, Planen, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und abschließendes Bewerten) vollziehen.

- ▶ Prozessorientierung zielt darauf ab, eine vollständige berufliche Handlung in den Kontext der ihr vor- und nachgelagerten betrieblichen Abläufe und Bereiche zu stellen und das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang und damit Aspekte wie interne und externe Kommunikation, Kundenorientierung und Prozessoptimierung verstärkt in den Blick zu nehmen.
- ▶ Beim Leitbild Authentizität kann zwischen Authentizität im engeren und im weiteren Sinne unterschieden werden. Authentische Aufgaben im engeren Sinne sind reale, im Ausbildungsbetrieb anstehende Aufgaben, anhand derer die Prüfung abgelegt wird. Authentische Aufgaben im weiteren Sinne sind für Prüfungszwecke entwickelte Aufgaben, die sich aber so weit wie möglich der betrieblichen Realität annähern.

Ziel in den Prüfungen muss es sein, die einzelnen Qualitätskriterien, die teilweise unterschiedliche Ansprüche an Prüfungen stellen, miteinander in Einklang zu bringen.

Die aufgeführten Qualitätskriterien sind nachzulesen bei

- ▶ REETZ, Lothar; HEWLETT, Clive.: Das Prüferhandbuch – Eine Handreichung zur Prüfungspraxis in der beruflichen Bildung. Hamburg 2008.
- ▶ SCHMIDT, J.-U.: Prüfungsmethoden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung – Katalog und Leitfaden für Sachverständige in Neuordnungsverfahren, Aufgabenersteller/-innen und Prüfer/-innen. Bonn 2005.
- ▶ Weitere Informationen rund um das Thema Prüfungen gibt es auf der Internetseite des [Prüferportals](#).

4.1.2 Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente³ beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind.

Für jeden Prüfungsbereich wird in der Verordnung ein Prüfungsinstrument oder eine Kombination von Prüfungsinstrumenten festgelegt. In letzterem Fall werden Prüfungszeiten für jedes Prüfungsinstrument festgelegt. Eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente wird in der Verordnung nur dann vorgenommen, wenn mit den verschiedenen Prüfungsinstrumenten in einem Prüfungsbereich auch unterschiedliche Kompetenzen erfasst werden sollen. Andernfalls liegt die Gewichtung im Ermessen des Aufgabenerstellungsausschusses bzw. Prüfungsausschusses und ist im Bewertungsbogen auszuweisen.

Die Prüfungsinstrumente, die in dieser Verordnung zum Einsatz kommen, sind folgendermaßen definiert:

Zwischen- und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung:

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen dokumentiert. Bewertet werden die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder nur die Arbeits-/Vorgehensweise. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- ▶ die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- ▶ nur die Arbeits- und Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein situatives Fachgespräch, ein auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

Situatives Fachgespräch

Das Situative Fachgespräch bezieht sich auf Situationen während der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer

Arbeitsprobe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine gesonderte Gewichtung.

Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der Arbeitsaufgabe statt; es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden. Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen. Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die schriftlich zu bearbeiten Aufgaben eine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege.
- ▶ Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

Abschluss- bzw. Gesellenprüfung:

Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt herzustellen. Beispiele für ein solches Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine Projektdokumentation, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß etc. Es werden eigene Prüfungsanforderungen definiert. Bewertet wird das Arbeitsergebnis. Das Prüfungsstück erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- ▶ das Endergebnis bzw. das Produkt.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren, eine Präsentation durchzuführen sowie ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen.

³ Die Definitionen der Prüfungsinstrumente beziehen sich auf die „Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 12.12.2013.

Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen

Das Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitsaufgabe/der Arbeitsprobe/des Prüfungsstücks oder des Betrieblichen Auftrags und bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen. Deshalb erfolgt keine gesonderte Gewichtung. Der Prüfling erstellt praxisbezogene Unterlagen wie z. B. Berichte, Beratungsprotokolle, Vertragsunterlagen, Stücklisten, Arbeitspläne, Prüf- und Messprotokolle, Bedienungsanleitungen und/oder stellt vorhandene Unterlagen zusammen, mit denen die Planung, Durchführung und Kontrolle einer Aufgabe beschrieben und belegt werden. Die praxisbezogenen Unterlagen werden unterstützend zur Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweise und/oder des Arbeitsergebnisses herangezogen. Die Art und Weise des Dokumentierens wird nicht bewertet.

Präsentation

Der Prüfling stellt ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, entweder auf Grundlage eines zuvor durchgeführten Betrieblichen Auftrages, eines Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks, oder einer Arbeitsaufgabe, einen berufstypischen Sachverhalt und berufliche Zusammenhänge dar und beantwortet darauf bezogene Fragen. Die Präsentation hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen,
- ▶ kommunikative Fähigkeiten und
- ▶ die Form der Darstellung.

4.1.3 Zwischenprüfung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung

Ziel der Zwischenprüfung (§ 48 BBiG und § 39 HwO) ist es, dass Auszubildende und Auszubildende eine Orientierung über den Stand der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, um bei Bedarf korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Willkommener Nebeneffekt ist, dass die Auszubildenden mit der Prüfungssituation vertraut gemacht werden.

Die Inhalte, die Dauer und der Zeitpunkt der Zwischenprüfung sind in den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufs geregelt. Bei zweijährigen Ausbildungsberufen findet die Zwischenprüfung i. d. R. nach dem ersten Ausbildungsjahr statt; bei längeren Ausbildungszeiten vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres.

Der Auszubildende bzw. die Auszubildende sind verpflichtet,

- ▶ Auszubildende zur Prüfung rechtzeitig anzumelden,
- ▶ Prüfungsgebühren zu entrichten,
- ▶ Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist die Vorlage des schriftlichen Ausbildungsnachweises.

Da in der Zwischenprüfung lediglich der Ausbildungsstand zu ermitteln ist, gibt es

- ▶ keine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen,
- ▶ kein „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ der Zwischenprüfung,
- ▶ keine Gesamtnotenbildung, sondern nur Punktzahlen in den einzelnen Prüfungsteilen,
- ▶ kein Prüfungszeugnis im rechtlichen Sinne, sondern nur eine Teilnahmebescheinigung mit den erreichten Punktzahlen.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung ein. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den festgestellten Ausbildungsstand dokumentiert.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung (§ 43 Absatz 1 BBiG und § 36 Absatz 1 HwO).

4.1.4 Abschluss- und Gesellenprüfung

Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung schreiben für anerkannte Ausbildungsberufe die Durchführung einer Abschluss- bzw. die einer Gesellenprüfung vor (§ 37 Absatz 1 BBiG und § 31 Absatz 1 HwO). In dieser soll der Prüfling zeigen, „dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist“ (§ 38 BBiG und § 32 HwO).

In der Prüfung wird also festgestellt, ob die Prüflinge die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, um in dem erlernten Beruf tätig zu werden. Darüber hinaus

kann ein beruflicher Abschluss auch Voraussetzung für die Zulassung zu weiterführenden Bildungsgängen sein.

Gegenstand der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung können alle Ausbildungsinhalte sein, also auch die, die nach dem Ausbildungsrahmenplan vor der Zwischenprüfung zu vermitteln sind, sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff. In den Prüfungsbestimmungen der jeweiligen Ausbildungsordnung werden die Prüfungsbereiche, -anforderungen und -instrumente, die zeitlichen Vorgaben, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche sowie die Bestehensregelungen festgelegt.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Gebühren hierfür zu entrichten. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekanntgegeben.

Voraussetzung zur Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung ist die

- ▶ zurückgelegte Ausbildungszeit,
- ▶ Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- ▶ Vorlage des schriftlichen Ausbildungsnachweises,
- ▶ Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 43 BBiG und § 36 HwO).

Für die Durchführung der Prüfungen erlässt die zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 47 BBiG und § 38 HwO).

Diese regelt u. a.

- ▶ die Zulassung,
- ▶ die Gliederung der Prüfung,
- ▶ die Bewertungsmaßstäbe,
- ▶ die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- ▶ die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung,
- ▶ die Wiederholungsprüfung.

Die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.



Abb. 15: Kerzenstapel

4.2 Berufsspezifische Informationen

4.2.1 Übersicht über die einzelnen Prüfungsleistungen

	Zwischenprüfung	Abschluss- und Gesellenprüfung				
Prüfungsbereich	Fertigen und Verzieren von Kerzen	Herstellen von Wachsprodukten	Verarbeiten von Roh- und Hilfsstoffen	Kundenorientierung und Gestaltung von Wachsprodukten	Betriebliche Herstellungsprozesse	Wirtschafts- und Sozialkunde
Prüfungsinstrumente	Arbeitsaufgabe mit situativem Fachgespräch schriftliche Bearbeitung von Aufgaben	Prüfungsstücke inkl. Dokumentation und Präsentation	Arbeitsaufgabe mit situativem Fachgespräch	schriftliche Bearbeitung von Aufgaben	schriftliche Bearbeitung von Aufgaben	schriftliche Bearbeitung von Aufgaben
Dauer	Arbeitsaufgabe: 5 Stunden (davon max. 15 Minuten für das situative Fachgespräch) schriftl. Bearbeitung von Aufgaben: 2 Stunden	35 Stunden (davon max. 15 Minuten für die Präsentation)	8 Stunden (davon max. 15 Minuten für das situative Fachgespräch)	150 Minuten	90 Minuten	60 Minuten
Gewichtung		20%	30%	25%	15%	10%

4.2.2 Struktur der Zwischenprüfung



4.2.3 Struktur der Abschluss- und Gesellenprüfung





5 Weiterführende Informationen

5.1 Fachliteratur

Bayerische Wachszieher-Innung – Bundesinnung (1998): Fachbuch für den Wachszieher/Wachsbildner. Augsburg

5.2 Links

Berufsspezifische Informationen	
Der Beruf auf einen Blick	http://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/260514
Die Ausbildungsordnung	http://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/kerzenherstellerwachs.pdf
Der Rahmenlehrplan (KMK)	http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/Kerzenhersteller_und_Wachsbildner_15-03-26-E.pdf
Zeugnis Erläuterung	
▶ deutsch	https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/de/kerzenhersteller_und_wachsbildner_d.pdf
▶ englisch	https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/en/kerzenhersteller_und_wachsbildner_e.pdf
▶ französisch	https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/fr/kerzenhersteller_und_wachsbildner_f.pdf
Berufsübergreifende Informationen	
Forum Ausbilder/Ausbilderinnen (foraus.de)	
Prüferportal	
Ausbilden im Verbund	http://www.jobstarter.de/
Ausbildungsvertragsmuster	http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/1499
Ausbildereignungsverordnung (AEVO)	http://www.prueferportal.org/html/545.php
Musterprüfungsordnungen	http://www.prueferportal.org/html/548.php

Hauptausschussempfehlungen gesamt	http://www.bibb.de/de/11703.php
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	http://www.prueferportal.org/html/550.php
Handwerksordnung (HwO)	http://www.prueferportal.org/html/549.php
Broschüren zum Download	
Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen	http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/2061
Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife	http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai378703.pdf
Tipps und Hilfen für Betriebe	http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai390235.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI390238
Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung	https://www.bmbf.de/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf
Handreichung für ausbildende Fachkräfte	https://www.bmbf.de/pub/Handreichung_fuer_ausbildende_Fachkraefte.pdf
Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung	https://www2.bibb.de/bibbtools/tools/dapro/data/documents/pdf/eb_21203.pdf

5.3 Adressen

► **Bayerische Wachstziederinnung – Bundesinnung**

Maria-Hilf-Straße 23
86391 Stadtbergen
Tel.: 0821 | 43 66 06
www.kerzeninnung.de



► **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 107-0
www.bibb.de

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BIBB** ▶

▶ Forschen
▶ Beraten
▶ Zukunft gestalten

► **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)**

Heinemannstraße 2
53175 Bonn
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin
Tel.: 0228 | 99 57-0
www.bmbf.de



► **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)**

Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Tel.: 030 | 18 615 0
www.bmwi.de



► **Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)**

Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Tel.: 030 | 24060 0
www.dgb.de



► **Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)**

Bereich Ausbildung
Breite Straße 29
10118 Berlin
Tel.: 030 | 20308 0
www.dihk.de



► **Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)**

Abteilung Arbeitspolitik
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Tel.: 0511 | 43 66 06
www.igbce.de



► **Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB)**

Simrockstraße 13
53113 Bonn
Tel.: 0228 | 91523 0
www.kwb-berufsbildung.de



► **Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)**

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25418 0
www.kmk.org



► **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)**

Abteilung Berufliche Bildung
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 030 | 206 190
www.zdh.de



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

5.4 Nützliche Hinweise und Begriffserläuterungen

Ausbildereignung

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Absatz 5 BBiG und § 22b Absatz 4 HwO).

Diese Konkretisierung erfolgt seit August 2009 in der novellierten Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009. Sie legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilder und Ausbilderinnen fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue Inhalte ergänzt wurden.

Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- ▶ Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen,
- ▶ Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten,
- ▶ Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern,
- ▶ Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen und der Auszubildenden vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 BBiG und § 22 HwO).

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote § 9 APO BK (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – NRW)

Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss (§§ 37 ff. BBiG und §§ 31 ff. HwO) zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des Mittelwertes der Noten:

sehr gut (1,0–1,5), gut (1,6–2,5), befriedigend (2,6–3,5), ausreichend (3,6–4,5).

Der Berufsschulabschluss ist dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertig.

Wer die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, kann je nach Bundesland unter bestimmten Umständen ebenfalls die mittlere Reife erlangen, wenn beispielsweise weitere all-gemeinbildende Unterrichtsfächer an der Berufsschule belegt wurden und ein bestimmter Notendurchschnitt erreicht wird.

So erwerben z. B. in NRW Schülerinnen und Schüler zusammen mit dem Berufsschulabschluss den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die den Berufsschulabschluss erlangt haben, endet damit ihre Berufsschulpflicht (§ 38 Absatz 4 Schulgesetz NRW). Für diejenigen, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis verlängert worden ist, ist der weitere Besuch der Berufsschule gemäß

§ 38 Absatz 4 Schulgesetz NRW entbehrlich. Sie sind jedoch berechtigt, bis zur wiederholten Berufsabschlussprüfung am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

Bündelungsfach (NRW)

Ein Bündelungsfach – im Lehrplan des Landes Nordrhein-Westfalen – bedeutet die Zusammenfassung von Lernfeldern. Es handelt sich um Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans, die sich aus gleichen oder affinen beruflichen Handlungsfeldern ableiten. Diese Bündelungsfächer sind in der Regel über die gesamte Ausbildungszeit ausgewiesen. Die Leistungsbewertungen innerhalb der Lernfelder werden zur Note des Bündelungsfaches zusammengefasst. Eine Dokumentation der Leistungsentwicklung über die Ausbildungsjahre hinweg ist somit sichergestellt.

Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder beschäftigten Fachkräfte steht (§ 27 BBiG und § 21 HwO).

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mit zu gestalten, liegt im Berufsbildungsgesetz (BBiG § 2 Absatz 3): „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt

werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, internationale Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt, das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises usw.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland, was entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen wird, oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert wird. Wichtig ist, dass in der Partnereinrichtung im Ausland die Inhalte vermittelt werden, die die Person, die für die Ausbildung verantwortlich ist, aufgrund der deutschen Ausbildungsordnung für den Auslandsaufenthalt vorher festgelegt und mit der Partnereinrichtung vereinbart hat.

Z. B. können in einem sogenannten Mobilitätsprojekt des europäischen Programms **ERASMUS+** mehrere Gruppen von Teilnehmenden unterschiedlich lange und in unterschiedliche Zielländer entsandt werden; der geförderte Zeitraum liegt zwischen drei und 39 Wochen. Die Fördermittel können mindestens einmal pro Jahr von juristischen Personen, z. B. einem Ausbildungsbetrieb oder einer berufsbildenden Schule, beantragt werden. Dieser Termin und weitere Informationen werden auf der Website der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung bekannt gegeben.

Neben diesem europäischen Programm bestehen mehrere vom **Bundesministerium für Bildung und Forschung** geförderte bilaterale Programme, die den internationalen Austausch von Auszubildenden fördern. Partnerländer sind zum Beispiel Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Norwegen, Polen und Tschechien.

Besonders für Ausbildungsbetriebe, die **Mobilitätsprojekte** organisieren möchten, sind in mehreren Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern regionale Mobilitätsberater und Mobilitätsberaterinnen benannt worden. Sie beraten und unterstützen Interessenten mit ihren Angeboten.

Bei der Suche und Förderung von Auslandspraktika für Auszubildende unterstützt **Go.for.europe**, die Servicestelle für Beratung, Information und Unterstützung für Auszubildende und Unternehmen. Go.for.europe ist ein Gemeinschaftsprojekt der baden-württembergischen Wirtschaft – des Baden-Württembergischen Handwerkstags e. V., des Industrie- und Handelskammertags e. V. und des Verbands der Metall- und Elektroindustrie Südwestmetall e. V.

Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss und Gesellenprüfungen

Die zuständigen Stellen erlassen nach den §§ 47 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 38 und 42 der Handwerksordnung (HwO) entsprechende Prüfungsordnungen. Die Musterprüfungsordnungen sind als Richtschnur gedacht, dass sich diese Prüfungsordnungen in wichtigen Fragen nicht unterscheiden und es dadurch bei gleichen Sachverhalten nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht jedoch nicht.

- ▶ Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (**HA 120**);
- ▶ Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (**HA 121**).

Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Die Leitidee der nachhaltigen Entwicklung prüft die Zukunftsfähigkeit gesellschaftlicher, ökonomischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen. Bildung oder Berufsbildung, die sich nicht an dieser Leitidee ausrichten, sind also nicht mehr zukunftsfähig. Eine nachhaltige Entwicklung sichert die Lebensqualität der gegenwärtigen Generation und erhält gleichzeitig zukünftigen Generationen die Möglichkeit, ihr Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Das lenkt den Blick unweigerlich auf Konflikte und Widersprüche: Was ökologisch ist, ist nicht immer auch ökonomisch, was sozial ist, ist nicht immer ökologisch usw. Diese Widersprüche zu erkennen, sich aktiv und kommunikativ in diesen Konflikten zu verhalten und dabei verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen ist das Ziel einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung.

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

In der beruflichen Bildung für nachhaltige Entwicklung geht es darum, Kompetenzen zu entwickeln, die die Menschen dazu befähigen, berufliches Handeln stärker im Sinne der

Nachhaltigkeit gestalten zu können. Die nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung.

Damit erweitert sich das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz um Fähigkeiten zur

- ▶ Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen,
- ▶ Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit,
- ▶ kompetenten Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik,
- ▶ Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen sowie
- ▶ Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung setzt die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren im Sinne des Konzepts der vollständigen Handlung voraus. Hierfür gibt es aktivierende Lernkonzepte und -arrangements. Wettbewerbe und Aktionen, Projekte, Juniorenfirmen, Erkundungen sowie Lern- und Arbeitsaufträge und die Mitarbeit bei Kundenaufträgen, die den Aspekt der Nachhaltigkeit sichtbar machen, haben sich als günstige Maßnahmen erwiesen.

Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten.

Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Wenn ein Ausbildungsbetrieb zu klein oder zu sehr spezialisiert ist, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können, gibt es Möglichkeiten, solche Defizite durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen – z. B. in überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 27 Absatz 2 BBiG und § 21 HwO) und im Ausbildungsverbund.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten (ÜBS) sollen

- ▶ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegend in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise vermitteln und vertiefen und
- ▶ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die vom Ausbildungsbetrieb nicht oder nicht im erforderlichen Umfang abgedeckt werden können.

In einzelnen Bundesländern – z. B. in Hessen – ist die Teilnahme an überbetrieblichen Kursen sogar verpflichtend. Das Heinz-Piest-Institut an der Universität Hannover entwickelt Kurse für diesen Zweck und begleitet die überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen. Die Ausbildungszeit in den ÜBS gilt als betriebliche Ausbildungszeit.

Verbundausbildung/Ausbildungsverbund

In § 10 Absatz 5 BBiG heißt es: „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und durchzuführen, wobei sie sich im Vorfeld beraten lassen sollten. Die Auszubildenden absolvieren dann einige Teile ihrer Ausbildung nicht im eigentlichen Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben. Dies muss im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

Zeugnisse

Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG und HwO § 31 Absatz 2). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“

Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten:

- ▶ die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- ▶ die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung (Schwerpunkte werden allerdings nicht extra angegeben),
- ▶ die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsverordnung vorgesehen ist,
- ▶ das Datum des Bestehens der Prüfung sowie
- ▶ die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

Dem Prüfungszeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Ebenfalls nur auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Absatz 3 BBiG und § 31 HwO).

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die der Auszubildende in der Berufsschule erbracht hat, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines/einer Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, sind sie darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln.

Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung

sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, gegebenenfalls auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung, der Schwerpunkt, in dem ausgebildet wurde, sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung des/der Auszubildenden aufgeführt werden.

► **Qualifiziertes Zeugnis**

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen des und der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder sozialem Verhalten sowie besonderen fachlichen Fähigkeiten.

5.5 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verzierte Osterkerzen.....	9
Abb. 2: Handtauchen.....	10
Abb. 3: Kontinuierliche Zuganlage	11
Abb. 4: Kopf fräsen	11
Abb. 5: Abnahme des Kerzenzuges.....	19
Abb. 6: Gussform mit Werkstück/Reliefs	23
Abb. 7: Brennkammer.....	24
Abb. 8: Kerzenzug auf der Zugmaschine	26
Abb. 9: Faktoren, die den betrieblichen Ausbildungsplan beeinflussen.....	53
Abb. 10: Stranglager	53
Abb. 11: Beispiel für einen Ausbildungsnachweis.....	54
Abb. 12: Charakteristische Elemente einer vollständigen Handlung	55
Abb. 13: Elemente der Handlungsregulation	56
Abb. 14: Schmelzkessel	57
Abb. 15: Kerzenstapel	74



6 Anhang

Muster Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum/r Kerzenhersteller/in und Wachsbildner/in

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____ Beginn der Ausbildung: _____

zuständige Stelle: _____ Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

Erläuterungen

Seite 93

1. bis 18. Monat:

- ▶ Schwerpunktübergreifende Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A) Seite 94 bis 97
- ▶ Schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt C) Seite 98 bis 101

19. bis 36. Monat:

- ▶ Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A) Seite 102 bis 105
- ▶ Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Kerzenherstellung (Abschnitt B) Seite 106 bis 107
- ▶ Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Wachsbildnerei (Abschnitt B) Seite 108 bis 109
- ▶ Schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt C) Seite 110 bis 111

Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln:

- ▶ Schwerpunktübergreifende, integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt C, BP 1–4) Seite 112 bis 115

Erläuterungen

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 2 und 4 der Ausbildungsordnung ▶ Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan 	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können – auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan – die Ausbildungsinhalte präzisiert und entsprechend der jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen ergänzt werden.	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden.</p> <p>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</p>	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z.B. Monat/Quartal) ▶ die Vermittlungsdauer im Betrieb ▶ der Betriebsteil ▶ der/die zuständige Ausbilder/in oder die vom/von der Ausbilder/in mit der Ausbildung beauftragte Person ▶ außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen ▶ Ausbildungsunterlagen

1. bis 18. Monat

A: schwerpunkübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
1. bis 18. Monat	Auswählen und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Halbfabrikaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) 3 Wochen	mineralische, tierische, pflanzliche und synthetische Wachse, Fette und Öle unter Berücksichtigung von Art und Eigenschaften auswählen			
		Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Funktion und Eigenschaften auswählen			
	Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) 4 Wochen	Fertigungsvorgänge von Hand – insbesondere Gießen, Tauchen und Ziehen – unterscheiden			
		Maschinelle Herstellung von Kerzen durch Gießen, Pressen und Ziehen unterscheiden			
		Maschinen und Geräte in Betrieb nehmen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
1. bis 18. Monat	Auswählen und Verarbeiten von Dochten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) 4 Wochen	Dochte für den Produktionsprozess vorbereiten			
		Dochte einsetzen und verarbeiten			
	Auswählen und Verarbeiten von Brennmassen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 6 Wochen	Wachse, Paraffine und Fettsäuren aufgrund ihrer Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten auswählen			
	Herstellen von Abgussformen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 4 Wochen	Modelle auswählen und vorbereiten			
		einteilige Modelle rahmen			
		Abformmassen aus Gips herstellen			
		einteilige Abgussformen aus Gips herstellen, Härtevorgang beachten			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
1. bis 18. Monat		Modelle aus Abgussformen aus Gips entnehmen			
		Abgussformen entgraten und ausbessern			
	Fertigen von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	Kerzen aufgießen, gießen, pressen, tauchen und ziehen			
	12 Wochen	Kerzen von Hand, insbesondere durch Köpfeln und Lochen, bearbeiten			
		Kerzen schneiden und sägen			
Be- und Verarbeiten von Farbmitteln und Lacken (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	Farbmittel und Lacke sowie deren Eigenschaften unterscheiden und nach Verwendungszweck auswählen				
	2 Wochen				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
1. bis 18. Monat	Herstellen von Dekoren, Plastiken und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) 6 Wochen	Schablonen herstellen			
		Wachsplatten ziehen			
		Dekore, insbesondere Schriften, durch Schneiden und Ausstechen anfertigen			
	Gestalten, Veredeln und verzieren von Kerzen und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) 12 Wochen	Materialien und Zubehörteile zur Verzierung auswählen			
		Dekore, insbesondere Schriften und Reliefs, auflegen			
	Lagern und Kommissionieren von Produkten (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) 2 Wochen	Produkte kennzeichnen			
Produkte verpacken und etikettieren					

1. bis 18. Monat

C: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
1. bis 18. Monat	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen im Team (§ 4 Absatz 4 Nummer 5) 4 Wochen	Arbeits- und Betriebsanweisungen umsetzen			
		Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen			
		Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Kundenanforderungen eigenständig und im Team planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen			
		Arbeitsschritte festlegen und dokumentieren			
		Maschinen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
1. bis 18. Monat	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) 2 Wochen	betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen			
		Daten erfassen, Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden			
		Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten			
	Einrichten, Bedienen und Warten von Werkzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7) 4 Wochen	Werkzeuge, Geräte und Maschinen unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktion auswählen			
		Arbeitsplatz vorbereiten			
		Funktionsfähigkeit von Werkzeugen, Geräten und Maschinen kontrollieren			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
1. bis 18. Monat		Werkzeuge, Geräte und Maschinen einrichten, umrüsten und in Betrieb nehmen			
		Werkzeuge, Geräte und Maschinen bedienen und dabei Roh- und Hilfsstoffe wirtschaftlich einsetzen			
		Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Vorrichtungen reinigen, pflegen, prüfen			
		Chemikalien, insbesondere Lösungsmittel, zur Fertigung und Reinigung auswählen, einsetzen und entsorgen			
		Brandschutzbestimmungen anwenden			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
1. bis 18. Monat	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 4 Nummer 8) 3 Wochen	betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwenden, insbesondere Qualität sichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen			
		Qualitätsstandards anwenden, Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren sowie zur Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen			
		Produkte, insbesondere Maße und Inhaltsstoffe, kennzeichnen			
	Kundenorientierung und Beratung (§ 4 Absatz 4 Nummer 9) 2 Wochen	Auswirkungen des Verhaltens, um den Umgang mit Kunden zu berücksichtigen			
	Mitwirken an der Kontrolle von Kosten und Leistungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10) 2 Wochen	Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen			
an der Ermittlung betrieblicher Kosten- und Leistungsstrukturen mitwirken					

19. bis 36. Monat

A: schwerpunkübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
19. bis 36. Monat	Auswählen und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Halbfabrikaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) 5 Wochen	Roh- und Hilfsstoffe, insbesondere Dochte, Lacke, Farben und Duftstoffe, nach rechtlichen Vorgaben und Herstellerangaben lagern und bereit stellen, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen bei der Lagerung prüfen			
		Halbfabrikate auswählen, sichtprüfen und bereit stellen			
		Qualität von Roh- und Hilfsstoffen prüfen			
		Bestandskontrollen durchführen und Lagerbestand dokumentieren			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
19. bis 36. Monat	Auswählen und Verarbeiten von Dochten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) 4 Wochen	Rund-, Flach- und Spezialdochte unter Berücksichtigung des Brennverhaltens, der Kerzenrohstoffe, des technologischen Herstellungsverfahrens sowie der Anforderungen an die Kerze auswählen			
	Beurteilen des Abbrandes von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) 2 Wochen	Rahmenbedingungen für das Abbrennen von Kerzen entsprechend des Verwendungszweckes schaffen			
		Rahmenbedingungen für das Abbrennen von Kerzen entsprechend dem Verwendungszweck unter Berücksichtigung von Brand-schutzbestimmungen schaffen			
Brennversuche durchführen und dabei Bildung der Brennschüssel, Dochtstand sowie Brenndauer beurteilen; Einfluss von Farben und Lacken auf den Abbrand beurteilen					

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
19. bis 36. Monat		Rußentwicklung messen und beurteilen			
		Ergebnisse dokumentieren und Herstellungsprozesse optimieren			
	Auswählen und Verarbeiten von Brennmassen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 4 Wochen	Duftstoffe zu Brennmassen und Kompositionen von Brennmassen zufügen			
	Entwickeln von Konzepten sowie Gestalten und Präsentieren von Entwürfen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) 2 Wochen	betriebliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Konzepten prüfen			
Fertigen von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) 2 Wochen	Produktqualität, insbesondere hinsichtlich Bruchsicherheit, Farbe, Form und Profil, prüfen				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
19. bis 36. Monat	Be- und Verarbeiten von Farbmitteln und Lacken (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) 3 Wochen	Farbmittel und Lacke unter Berücksichtigung von Mischungsregeln mischen			
		Farbmittel und Lacke zur Verwendung aufbereiten			
		Farbmittel und Lacke verarbeiten			
		Verarbeitungs- und Sicherheitsvorschriften beachten			
	Herstellen von Dekoren, Plastiken und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) 6 Wochen	Intarsien schneiden und legen			
	Lagern und Kommissionieren von Produkten (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) 2 Wochen	Produkte lagern, Lagerbedingungen beachten			
		Produkte für den Versand vorbereiten			

19. bis 36. Monat

B: berufsprofilübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Kerzenherstellung

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
19. bis 36. Monat	Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) 10 Wochen	Anlagen unter Berücksichtigung von Funktionen und Einsatzmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich elektrischer, elektronischer, hydraulischer und pneumatischer Antriebs- und Steuerungssysteme, auswählen			
		Anlagen einrichten und umrüsten, Funktionen prüfen sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen und bedienen			
		Anlagen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
19. bis 36. Monat		Produktionsprozesse steuern und überwachen			
		Störungen feststellen, Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und dokumentieren			
	Fertigen von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) 10 Wochen	Kerzenköpfe fräsen			
		Kerzenfüße fräsen, bohren und konisieren			
		Kerzenoberflächen glätten			
		Wachsstockschnüre ziehen			
	Gestalten, Veredeln und Verzieren von Kerzen und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) 6 Wochen	Kerzen mit Ornamenten verzieren			
		Kerzen mit Farben veredeln			
		Kerzen mit Lacken veredeln			

19. bis 36. Monat

B: berufsprofilübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Wachsbilderei

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
19. bis 36. Monat	Entwickeln von Konzepten sowie Gestalten und Präsentieren von Entwürfen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) 5 Wochen	Entwürfe unter Berücksichtigung von Perspektiven, Proportionen, Rhythmen, Farben und Kontrasten sowie Stilkunde, Ornament- und Farbsymbolik gestalten			
		Entwürfe mit Hilfe digitaler Medien herstellen			
		rechtliche Regelungen, insbesondere Urheberrecht und Muster-schutzbestimmungen, beachten			
	Herstellen von Abgussformen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 3 Wochen	Modelle für zweiteilige Abgussformen rahmen			
		Abformmassen aus Silikon auswählen und herstellen			
		Ein- und zweiteilige Silikonformen herstellen, Härtevorgang beachten			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
19. bis 36. Monat		Modelle aus Silikonformen entnehmen			
		Silikonformen entgraten und ausbessern			
	Herstellen von Dekoren, Plastiken und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) 6 Wochen	Urformen für Dekore, Plastiken und Reliefs modellieren			
		Wachsplatten veredeln und vergolden			
		Schriften unter Berücksichtigung der Typografie auswählen, Schriftwirkung beurteilen			
		Dekore, Plastiken und Reliefs ausbessern, patinieren und bemalen			
	Gestalten, Veredeln und Verzieren von Kerzen und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) 12 Wochen	Kerzen und Reliefs durch Bearbeitung von Oberflächen veredeln			
		Kerzen zwicken und verzieren			
Wachsstöcke legen und verzieren					

19. bis 36. Monat

C: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen im Team (§ 4 Absatz 4 Nummer 5) 2 Wochen	Regeln der Kommunikation anwenden und zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen			
		Konflikte im Team lösen			
	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) 2 Wochen	Sachverhalte darstellen und Gespräche situationsgerecht führen			
	Einrichten, Bedienen und Warten von Werkzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7) 10 Wochen	Werkzeuge, Geräte und Maschinen umrüsten			
		Wartungspläne umsetzen			
		Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Vorrichtungen warten, Maßnahmen zur Wartung ergreifen, Wartung dokumentieren			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Kundenorientierung und Beratung (§ 4 Absatz 4 Nummer 9) 6 Wochen	Kunden über das Angebot an Produkten und Dienstleistungen informieren und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche beraten			
		Präsentationsformen anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und anwenden			
		Aufträge entgegennehmen und weiterleiten			
		Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und Lösungen aufzeigen			
	Mitwirken an der Kontrolle von Kosten und Leistungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10) 2 Wochen	Kalkulationen von Angeboten nach betrieblichen Vorgaben vorbereiten, insbesondere Materialkosten, Zeitaufwand und Personalbedarf berücksichtigen			
		Möglichkeiten, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbstständigkeit aufzeigen			

Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

C: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
		Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären			
		Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
		Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
		gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen			
		berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			
		Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
		Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Hinweise zu Ausbildungsmethoden
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Umweltschutz (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
		für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			



Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0
Telefax (0228) 107-2976/77

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de